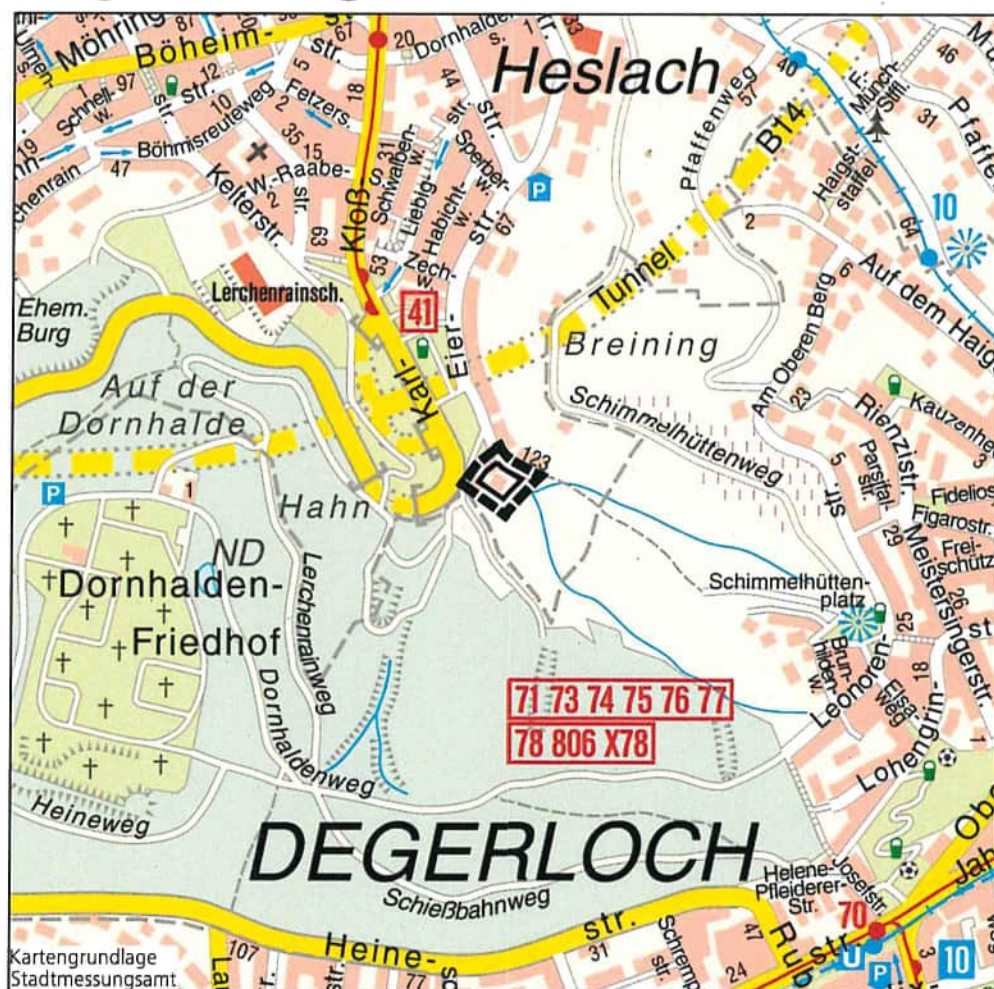


Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Kita Eierstraße (Stgt 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Begründung mit Umweltbericht



Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

- I. **Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**
 1. **Plangebiet**
 - 1.1 Lage und Abgrenzung
 - 1.2 Bestand und Nutzung
 2. **Ziel und Zweck der Planung**
 - 2.1. Geltendes Recht und andere Planungen
 - 2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung
 3. **Planinhalt**
 - 3.1 Städtebauliche Konzeption
 - 3.2 Art der baulichen Nutzung
 - 3.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.5 Pflanzverpflichtungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 3.6 Innere Erschließung
 - 3.7 Verkehrsflächen
 - 3.8 ÖPNV
 - 3.9 Ver- und Entsorgung
 4. **Sozialverträglichkeit**
 5. **Gemeinbedarf**
 6. **Bodenordnende Maßnahmen / Planverwirklichung**
 7. **Örtliche Bauvorschriften**
 8. **Umweltbelange**
 - 8.1 Biotop- und Artenschutz
 - 8.2 Klima
 - 8.3 Erholung, Stadt- und Landschaftsbild
 - 8.4 Wasser
 - 8.5 Boden
 - 8.6 Lärm/Luftschadstoffe
 - 8.7 Eingriffsregelung
 9. **Flächenbilanz**
- II. **Umweltbericht**

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Plangebiet

1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Stuttgart-Süd und wird im Wesentlichen begrenzt,

- im Norden durch die Eierstraße, die in den Geltungsbereich einbezogen ist,
- im Osten und Süden durch Kleingärten. Im Osten grenzt teilweise auch das Landschaftsschutzgebiet Schimmelhüttenweg an,
- im Westen durch das Grundstück Eierstraße 148 (Wohngebäude) und Kleingärten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.950 m².

1.2. Bestand und Nutzung

Auf dem Grundstück Eierstraße 154 liegt eine Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte bietet in vier Gruppen Platz für 40 Kinder zwischen 0 und 3 Jahren. Das Gebäude ist in Fertigteil- bzw. Holzständerbauweise erstellt. Der Baukörper ist etwa 32 m lang, 15 m tief und 6,5 m hoch. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit Flachdach. Das Gebäude ist auf dem südlichen Teilbereich des Grundstücks angeordnet. Der Freibereich liegt im Norden zur Eierstraße. Unter dem Freibereich liegt ein Mischwasserkanal, der nicht überbaut werden darf. Die Erschließung erfolgt von Nordosten über die Eierstraße. Auf dem Grundstück sind 2 Stellplätze, 1 Behindertenstellplatz sowie Fahrradstellplätze untergebracht.

Die Kindertagesstätte wird über die Eierstraße erschlossen. Die unmittelbar angrenzende öffentliche Verkehrsfläche wird mit in den Geltungsbereich einbezogen. Die Fläche für den Gemeinbedarf sowie der überwiegende Teil der festgesetzten Verkehrsfläche befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart.

2. Ziel und Zweck der Planung

2.1. Geltendes Recht und andere Planungen

Bauleitplanung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück der Kindertagesstätte öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes als Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) dar. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern. Das erforderliche FNP-Änderungsverfahren wird zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens eingeleitet. Der Geltungsbereich wird als sonstige Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Der Textbebauungsplan „Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen“ (2012/16) für den Stadtbezirk Stuttgart-Süd bleibt unberührt.

Andere Planungen

Der Bebauungsplan liegt im Qualitätsbereich 1 des Rahmenplans Halbhöhenlagen Stuttgart (GRDRs 514/2007 vom 4. September 2007). Aus Gründen der Klimaverträglichkeit, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild sind besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen zu stellen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Die Rechtsverordnung zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten.

Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z. T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude. Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für das Gebäude selbst besteht zunächst keine Überschwemmungsgefahr.

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Kita Eierstraße bauordnungsrechtlich befristet genehmigt und 2015 eröffnet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden (s. Ziffer 4). Die bestehende und genehmigte Kindertagesstätte soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete Genehmigung der bestehenden Kindertagesstätte nicht zulässig.

Die Eierstraße mit der bestehenden Wendeanlage wird in den Geltungsbereich einbezogen, da der Wendehammer am Ende der Eierstraße heute für größere Fahrzeuge, z.B. für Müllfahrzeuge, nicht ausreichend dimensioniert ist und entsprechend ausgebaut werden soll.

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliche Konzeption

Das Grundstück Eierstraße 154 liegt am südlichen Ende der Eierstraße, im Übergang zwischen der öffentlichen Grünanlage Eierstraße und den angrenzenden Kleingärten. Die Freiflächen der Kindertagesstätte sind zur Straße orientiert, das Gebäude ist von der Straße abgerückt. Dadurch fügt sich die Nutzung optisch gut in den Grünzug Eierstraße ein. Gleichzeitig wird durch das Abrücken des Gebäudes der durch das Grundstück führende Kanal nicht überbaut.

Die vorhandene Bebauung der Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Freianlagen und der Parkierung soll erhalten und gesichert werden. Darüber hinaus werden in der Konzeption erforderliche Ergänzungen berücksichtigt, z.B. der Anbau eines Aufzugs für einen barrierefreien Zugang des Obergeschosses.

Für den Wendehammer am Ende der Eierstraße wird eine Erweiterungsmöglichkeit festgesetzt, um eine ausreichende Wendemöglichkeit für größere Fahrzeuge (z.B. Müllfahrzeuge) zu ermöglichen.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die Kindertagesstätte Eierstraße 154 wird als dringend benötigte Gemeinbedarfsnutzung in den Grünzug Eiernest integriert. Die Nutzung einer Kindertagesstätte wird als Wohnfolgeeinrichtung und mit der vorliegenden Größe als städtebaulich verträglich angesehen. Sonstige Nutzungen sollen an dieser Stelle jedoch nicht zulässig sein.

Das Grundstück der Kindertagesstätte wird entsprechend als Fläche für Gemeinbedarf (Kinderbetreuungseinrichtung, zugehörige Nebenanlagen, Stellplätze, Frei- und Spielflächen) festgesetzt.

Die Eierstraße dient der öffentlichen Erschließung der Wohngebäude nördlich des Geltungsbereichs und der Kindertagesstätte im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Straßenfläche und die Erweiterungsmöglichkeit für den Wendehammer werden entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an dem erforderlichen Maß der bereits bestehenden Kindertagesstätte.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die bestehende Kindertagesstätte nimmt ungefähr ein Drittel der Grundstücksfläche ein. Als Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der bestehenden Überbauung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit sind auch noch kleinere Erweiterungsmöglichkeiten, z.B. für den Anbau eines Aufzugs, möglich.

Höhe baulicher Anlagen (HbA)

Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen (HbA) von 325 m ü. NN berücksichtigt die bestehende Gebäudehöhe mit zwei Geschossen und Aufbauten (ca. 323 m ü NN) und gewährleistet, dass sich das Gebäude städtebaulich in die vorgegebene Topographie einfügt. Zudem wird der notwendige Spielraum für mögliche technische Nachrüstungen, z.B. für Solaranlagen oder einen Aufzugsanbau, eingeräumt.

3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die bestehende Kindertagesstätte steht als Einzelbaukörper mit seitlichen Grenzabständen auf dem Grundstück. Es wird ein Baufenster von 37 m Länge festgesetzt, das für die bestehende Kita noch Platz für kleinere Erweiterungen zulässt, z.B. den Anbau eines Aufzuges.

Es wird zusätzlich festgesetzt, dass Treppenanlagen zur Sicherung des 2. Rettungswegs die Baugrenze überschreiten dürfen. Dies wird damit begründet, dass Treppenanlagen gestalterisch weniger stark in Erscheinung treten als massive Gebäudeteile und der Eingriff in den Boden durch Fundamente deutlich kleiner ist. Unter der bestehenden Fluchttreppe im Nordosten verläuft ein Mischwasserkanal. Die Überbauung des Kanals mit einem massiven Bauteil ist nicht erwünscht und durch die Festsetzung damit nicht zulässig. Unbeschadet davon ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO möglich.

Entsprechend der Größe und Lage des Baufensters wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.5 Pflanzverpflichtungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist der Nutzung als Kindertagesstätte entsprechend überplant und hergestellt. Im südöstlichen Grundstücksbereich liegt die Erschließung. Der Außenspielbereich befindet sich im Nordosten zur Eierstraße. Direkt an das Gebäude grenzen Spielflächen mit Spielgeräten an. Bäume und Sträucher sind an den Grundstücksrändern angeordnet.

Pflanzverpflichtung und Baumpflanzungen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf mindestens 15% der Grundstücksfläche flächig zu begrünen und überwiegend mit kräuter- und blütenreichem Saatgut bzw. Sträuchern gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Baumbestand ist zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und gebietsheimische Arten zu ersetzen. Die auf dem städtischen Nachbargrundstück wurzelnden Bäume, die im rückwärtigen Bereich angrenzen, sind im Wurzel- und Kronenbereich so zu erhalten, dass der Bestand der Bäume nicht gefährdet wird. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen und begrünten Belägen, z.B. Rasenfugenpflaster, herzustellen.

An den festgesetzten Standorten an der Eierstraße sind entsprechend den Festsetzungen mindestens drei Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. Damit soll eine bestimmte Dichte von Bäumen im Plangebiet gewährleistet werden; der vorhandene Baumbestand kann bei der Bemessung der Pflanzverpflichtung berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen dienen der Einbindung der Kindertagesstätte in die landschaftlich geprägte Umgebung, dem Naturschutz, der Gestaltung der Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft sowie klimatischen Belangen.

Oberflächenversiegelung, Regenwassermanagement, Dachbegrünung

Die Freiflächen der Kindertagesstätte (Wege, Plätze, Spielflächen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen. Unschädlich verunreinigtes Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu bewirtschaften. Die geeigneten Maßnahmen können entsprechend der technischen Machbarkeit und der Bodenverhältnisse gewählt werden (z.B. Dachbegrünung, Zisternen, Versickerung).

Die Regelungen dienen dazu, möglichst viel Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern bzw. zurück zu halten, um die Grundwasserneubildung zu begünstigen und

die Kanalisation zu entlasten. Außerdem sind positive Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

Die Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern sind zu begrünen. Die Begrünung führt u.a. zu einer Verbesserung des Kleinklimas und der Luftreinigung.

Um die Solarpotenziale auf (städtischen) Gebäuden besser ausschöpfen zu können, sind Solaranlagen auf der Dachfläche zulässig. Um Konflikte mit einer extensiven Dachbegrünung zu minimieren, sind Solaranlagen schräg aufgeständert mit mindestens 30 cm Abstand zur Substratschicht anzubringen.

Aus technischen Gründen können gewisse Nutzungen und Bauteile nicht begrünt werden (technische Aufbauten, Attika, nicht brennbare Abstandsstreifen). Der zulässige Anteil dieser Flächen wird aus ökologischen Gründen auf 20% beschränkt.

Das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte wurde als befristet geplanter Fertigbau als leichte Holzkonstruktion nicht für eine Dachbegrünung konzipiert. Eine statische Nachrüstung, die eine Dachbegrünung erlauben würde, ist nicht wirtschaftlich umsetzbar, eine Solaranlage in Leichtbauweise dagegen schon. Eine Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist beim Bestandsgebäude auf Grund vieler technischer Vorgaben im Untergrund (z.B. Kanal Hahnklinge, Hebeanlage, Fettwasserabscheider, Abwasserkanäle) ebenfalls nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar.

Bei Bestandsgebäuden, auf denen aus konstruktiven/statischen Gründen eine Dachbegrünung nicht möglich ist und sonstige Maßnahmen zum Regenwassermanagement auf dem Grundstück aus konstruktiven Gründen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sind (z.B. durch bauliche Einschränkungen im Bestand/Untergrund, Hydrologie), kann ausnahmsweise auf diese Maßnahmen verzichtet werden, wenn eine Solaranlage errichtet wird. Mittel- bis langfristig negative Wirkungen auf das Lokalklima und die Ziele des Rahmenplans Halbhöhenlagen werden durch die festgesetzten, für einen Neubau geltenden Maßnahmen, vermieden.

Artenschutz Vögel und Fledermäuse

In einem Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse untersucht.

Es wurden insgesamt 22 Vogelarten festgestellt, darunter 19 Brutvogelarten, von denen eine Art außerhalb des Planungs- und Untersuchungsgebiets vorkommt, und drei Nahrungsgäste. Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt (und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen), der Grünspecht ist darüber hinaus streng geschützt. Arten, die nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind, wurden dagegen nicht festgestellt.

Vier Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (Vorwarnliste) verzeichnet, davon Grauschnäpper, Haussperling und Türkentaube als Brutvogelarten sowie Girlitz als Nahrungsgast.

In Folge der gehölzreichen Umgebung mit ausgeprägtem Baumbestand wurde ein relativ vielfältiger Vogelbestand festgestellt, zum überwiegenden Teil Brutvogelarten, sowohl

höhlenbrütende Arten wie Buntspecht, Grauschnäpper u.a. wie auch gebüsch- und frei-brütende Arten wie Heckenbraunelle, Singdrossel und Zaunkönig.

Bei der Untersuchung von Fledermäusen konnten drei Arten unterschieden werden: Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus festgestellt, vereinzelt kamen Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus vor. Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng und besonders geschützt sowie in der Roten Liste verzeichnet.

Als Ausgleich für die Eingriffe in die Gehölzbestände wurde deshalb das Anbringen von Sperlingskoloniehäusern und von Fledermausnistkästen festgesetzt.

3.6 Innere Erschließung

Die Kindertagesstätte wird über die Eierstraße erschlossen. Der Zugang zum Grundstück und zum Gebäude erfolgt aus topographischen Gründen im Südosten, am Ende der Eierstraße. Dort ist eine von der Eierstraße niveaugleiche Anbindung möglich und bereits hergestellt. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze ist der Höhenunterschied zwischen Freibereich Kita und Straße ca. 1,5 m.

Die baurechtlich erforderlichen Pkw-Stellplätze sind direkt an der Eierstraße angeordnet. An der Zufahrt/Am Zugang zum Gebäude sind notwendige Fahrradstellplätze und Stellplätze für Kinderfahrzeuge (z.B. Roller, Laufrad) angeordnet. Die Fläche, in denen Kfz- und Fahrradstellplätze zulässig sind, wird aus gestalterischen und ökologischen Gründen durch die Festsetzung einer entsprechenden Fläche für Nebenanlagen auf die vorhandenen, topographisch sinnvoll angeordneten Stellplatz- und Zugangsflächen begrenzt.

3.7 Verkehrsflächen

Die Verkehrserschließung des Plangebiets ist über die Eierstraße gesichert.

Im Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heschl (1981/2) ist die Verkehrsfläche des Wendehammers am Ende der Eierstraße mit einer Breite von 12 m festgesetzt. Der vorhandene Wendehammer ist südlich der Eierstraße nicht nach Bebauungsplan, sondern etwa einen Meter weniger breit ausgebaut. Da größere Fahrzeuge heute Schwierigkeiten beim Wenden haben und auch der Ausbau auf 12 m nicht ausreichend wäre, wird die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche erweitert. Der nordöstliche Teilbereich des städtischen Flurstücks Nr. 12129 und die städtischen Flurstücke Nr. 12094 und 12095 werden deshalb als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit wird die Herstellung einer Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug ermöglicht.

3.8 ÖPNV

Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle „Lerchenrainschule“, der Endhaltestelle der Buslinie 41 (ca. 400 m) an den ÖPNV angeschlossen. Die nächste Stadtbahnhaltestelle am Erwin-Schoettle-Platz ist ca. 900 m entfernt.

3.9 Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden. Das bestehende Kanalnetz reicht für die Entwässerung des Plangebiets aus. Durch das Grundstück der Kita

Eierstraße 154 verläuft nördlich des Kindertagesstättengebäudes und durch die städtischen Flurstücke 12094 und 12095 ein Mischwasserkanal, der erhalten werden muss und nicht überbaut werden darf. Da es sich um ein städtisches Grundstück handelt, ist die planungsrechtliche Sicherung des Kanals in der Planzeichnung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

4. Sozialverträglichkeit

Der Bebauungsplan schafft die Grundlage für die langfristige Sicherung einer vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Kinderbetreuungsangebote im Kleinkindbereich konnten in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Das Angebot umfasst aktuell 645 Plätze. Parallel dazu stieg ebenso die Kinderzahl auf 1396 Kinder. Der statistische Versorgungsgrad liegt bei 46 %.

Bei einem anzustrebenden Versorgungsgrad von mindestens 60 % laut Wartelistenabgleich im U3-Bereich im Bezirk Süd beträgt der derzeitige Fehlbedarf 187 Plätze. Demgegenüber können mit bereits beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen 63 weitere Kleinkindplätze realisiert werden. Dieser Zahl hinterlegt sind 12 Projekte an unterschiedlichen Standorten, vgl. GRDRs 101/2020, Anlage 4, S. 41.

Der Versorgungsgrad steigt damit auf rund 51 %, so dass eine weitere Annäherung an das Versorgungsziel erfolgt, jedoch keine Deckung. Aus heutiger Sicht fehlen bis zu 10 Kleinkindgruppen. Derzeit müssen suchende Eltern auf andere Bezirke ausweichen und teilweise lange Anfahrtswege in Kauf nehmen.

Da die Suche nach zusätzlichen Standorten im Innenstadtbezirk Süd aufgrund der vergleichsweise geringen Wohnungsbauaktivität besonders schwierig ist, ist die Sicherung der Kitas im Bestand besonders wichtig, da es kaum Möglichkeiten zur Kompensation gibt.

5. Gemeinbedarf

Der Bebauungsplan schafft die Grundlage für die langfristige Sicherung einer dringend benötigten Gemeinbedarfseinrichtung. Ein Bedarf an weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen wird durch den Bebauungsplan nicht hervorgerufen.

6. Bodenordnende Maßnahmen/Planverwirklichung

Zur Verwirklichung der Planung sind keine Maßnahmen wie z.B. Bodenordnung, Grunderwerb erforderlich.

7. Örtliche Bauvorschriften

Dachgestaltung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Grünzug Eiernest, im Übergang zwischen den bebauten Bereichen entlang der Eierstraße und den anschließenden Freibereichen der Hahnklinge. Aus gestalterischen Gründen (Einfügen in die vorgegebene Topographie am Übergang zur freien Landschaft) wird als Dachform ein Flachdach bis 15° Neigung festgesetzt. Dieses ist extensiv zu begrünen (s. Kapitel 3.5 Pflanzverpflichtungen).

8. Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, der unter Ziffer II als gesonderter Teil der Begründung dargelegt ist.

8.1 Biotop- und Artenschutz

Bei dem Gebiet handelte es sich bis zur Errichtung der Kindertagesstätte um eine städtische Lagerfläche in der Umgebung von Kleingärten und Gehölzbeständen, Grünanlagen sowie Wald- und Kulturlandschaften. Südöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Schimmelhüttenweg an, nördlich der Eierstraße Wohnbebauung.

Im Rahmen der Planung für die Errichtung einer Kindertagesstätte in Fertigbauweise wurde eine Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Es wurden insgesamt 22 Vogelarten festgestellt, darunter 19 Brutvogelarten, von denen eine Art außerhalb des Planungs- und Untersuchungsgebiets vorkommt, und drei Nahrungsgäste. Vier Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (Vorwarnliste) verzeichnet, davon Grauschnäpper, Haussperling und Türkentaube als Brutvogelarten sowie Girlitz als Nahrungsgast.

Bei der Untersuchung von Fledermäusen konnten drei Arten unterschieden werden: Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus festgestellt, vereinzelt kamen Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus vor. Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng und nach Anlage IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt sowie in der Roten Liste verzeichnet.

Als Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe wurde deshalb das Anbringen von Sperlingskoloniehäusern und von Fledermausnistkästen festgesetzt.

8.2 Klima

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nach dem Klimaatlas Region Stuttgart (Hrsg.: Verband Region Stuttgart, 2008) innerhalb eines Gebiets mit bedeutender Klimaaktivität gelegen. Dementsprechend wird die Fläche im Rahmenplan Halbhöhenlagen (Hrsg.: Landeshauptstadt Stuttgart, 2008) als eine im Qualitätsbereich 1 gelegene Kaltluftbahn bezeichnet. Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus. Die im Bereich der Standortfläche ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit dieser Strömungen lassen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen

durch das Bauvorhaben erwarten. Das Baufenster für das Gebäude der Kindertagesstätte liegt parallel zu den Kaltluftströmungen und kann somit weiterhin überströmt werden. Eine weitere Verdichtung ist nicht vorgesehen und wird durch den Bebauungsplan auch nicht ermöglicht.

8.3 Erholung, Stadt- und Landschaftsbild

Das Gebäude der Kindertagesstätte ist von der Straße zurückversetzt. Zur Eierstraße bzw. den angrenzenden Wohngebäuden sind die Freiflächen der Kita angeordnet. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Zusätzliche Minderung der Auswirkungen erfolgt durch Festsetzungen für die Begrünung von Dach- und Freiflächen.

Der Zugang zu den angrenzenden Naherholungsflächen über den nördlich angrenzenden Weg 6 (Flst. 12131/1) wird nicht beeinträchtigt.

8.4 Wasser

Der nordöstliche Grundstücksbereich der Kindertagesstätte zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} , die Verkehrsfläche der Eierstraße auf Flst. 12095 zu einem geringen Teil in einem Überschwemmungsgebiet (HQ_{100}). Das Flurstück grenzt an die bestehende Verkehrsfläche der Eierstraße an.

Durch das Grundstück der Kita Eierstraße 154 verläuft nördlich des Kindertagesstättengebäudes und durch die städtischen Flurstücke 12094 und 12095 ein Mischwasserkanal, der erhalten werden muss und nicht überbaut werden darf. Das Baufenster wurde so in den südwestlichen Grundstücksbereich verschoben, dass die Überflutungsfläche und der Kanal nicht von einer Bebauung durch Hochbauten betroffen sind.

Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben und der Erweiterung der Verkehrsfläche nicht verbunden.

Nach den bislang im Amt für Umweltschutz bekannten Daten im Umfeld der Maßnahme ist das Grundwasser in einer Tiefe von etwa 5-8 m unter der Geländeoberkante zu erwarten. Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind.

Zur Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut durch zusätzliche Versiegelung wird als langfristig umzusetzende Maßnahme Regenwassermanagement, d.h. vollständige Versickerung, Wiedernutzbarmachung und/oder Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt (s. Kapitel 3.5).

8.5 Boden

Auf dem Grundstück war vor dem Bau der Kindertagesstätte ein durch Schotterflächen überwiegend teilversiegelter Lagerplatz vorhanden.

Eine Bilanzierung wurde auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) wurde bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses zum Bau der Kita im April

2013 berücksichtigt. Sie kam zu folgendem Ergebnis: Verringerung um 0,3 BOKS-Punkte.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte von Stuttgart) im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) sowie der Stuttgart-Formation (Schilfsandsteine, Dunkle Mergel). Diese werden vollständig von bis zu 3 m mächtigen, in der Nordosthälfte des Plangebietes bis zu 6 m mächtigen holozänen Abschwemmmassen verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

8.6 Lärm/Luftschadstoffe

Im Abschnitt der Eierstraße zwischen Zechweg (südliches Eiernest) und dem Wendehammer an der Kita Eierstraße 154 sind 184 Personen gemeldet. Rechnerisch werden dadurch etwas mehr als 360 Kfz-Fahrten durch Einwohner-, Besucher- und Lieferverkehr erzeugt. Die Kindertagesstätte bietet Platz für 40 Kinder zwischen 0 und 3 Jahren. Es ist davon auszugehen, dass bis zu 30 Kinder mit dem Auto gebracht und wieder abgeholt werden. Es ergeben sich durch die Kindertagesstätte dadurch jeweils bis zu 30 Zu- und Abfahrten in den Morgenstunden und am Nachmittag, so dass über den gesamten Tag bis zu 120 Fahrten zu erwarten sind. Das heißt, maximal ein Viertel des Kfz-Verkehrs am Tag in diesem Abschnitt der Eierstraße wird durch die Kita erzeugt.

Da die Kindertagesstätte bereits seit 2015 in Betrieb ist, ist der dadurch erzeugte Verkehr aktuell vorhanden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde nach der Lärmkartierung 2017 (Herausgeber: Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz) aus der Karl-Kloß-Straße für den Straßenverkehr ein gewichteter Tag-Abend-Nacht-Pegel von 50 bis unter 55 dB(A) ermittelt.

Durch die Verkehrserhöhung um ca. ein Drittel wird zwar der Emissionspegel der Straße um ca. 1 dB(A) am Tag höher. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden trotzdem eingehalten. Auch die vergleichbar anzuwendenden Orientierungswerte nach DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag für ein Allgemeines Wohngebiet werden eingehalten.

8.7 Eingriffsregelung

Die Planung dient im Wesentlichen der Sicherung der bestehenden, bisher befristet genehmigten Bebauung mit den dazugehörigen Freianlagen. Durch den Bebauungsplan sind keine wesentlichen Änderungen auf dem Grundstück gegenüber der heute bestehenden Situation zu erwarten. Planungsrechtlich sind durch den Bebauungsplan jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Nach bisher geltendem Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) war der Geltungsbereich als Öffentliche Grünfläche festgesetzt, die tatsächliche Nutzung war jedoch ein mit Bäumen bestandener Lagerplatz.

Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 1a BauGB i.V.m. §§ 14 - 18 BNatSchG) sind auszugleichen, wenn das zukünftige Maß der baulichen Nutzung das heute zulässige Maß überschreitet. Durch die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf mit Baufenster erhöht sich die Überbaubarkeit des Grundstückes; die Möglichkeit der Umgestaltung und Nutzung als öffentliche Grünfläche entfällt dauerhaft.

Als Kompensation wird eine bereits realisierte Maßnahme aus dem städtischen Ökokonto zugeordnet. Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau einer Kindertagesstätte auf planungsrechtlich bislang als Grünfläche festgesetzten Flächen ist die Zuordnung von Teilen einer bereits umgesetzten Maßnahme vorgesehen: Herstellung einer öffentlichen Grünfläche (im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart) mit Bäumen, Wiesenflächen, Spielplätzen, Wasserflächen, Wegen etc. im Bereich der „Grünen Fuge“ (Parkanlage im Bereich der ehemaligen Messehallen am Killesberg, Maßnahmenfläche des Bebauungsplans Stgt 231 Adolf-Fremd-Weg / Stresemannstraße 2010/2 im Stadtbezirk Stuttgart-Nord, Flst. 9470/2 (tlw.), baurechtliches Ökokonto der Stadt Stuttgart).

Die bereits hergestellte Maßnahme umfasst den Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude- und Verkehrsflächen, die Herstellung und dauerhafte Pflege einer öffentlichen Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern, Rasen- und Wiesenflächen, Staudenrabatten und Wegen ohne bauliche Anlagen (Versiegelungsgrad, teil- und vollversiegelt, bis zu einem Flächenanteil von 15 %). Von den auf der gesamten Maßnahmenfläche zur Verfügung stehenden ca. 40.000 Werteinheiten (WE) werden für das Planungsvorhaben 3.191 Wert-einheiten benötigt. Bei Neubau des Gebäudes mit Dachbegrünung können die durch eine hinzukommende Dachbegrünung generierten Werteinheiten (254 WE) dem städtischen Ökokonto gutgeschrieben werden. Die verbleibenden Werteinheiten können anderen Eingriffen im Stadtgebiet zugeordnet werden.

Damit ist der Eingriff, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vollständig ausgeglichen.

Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung dieser Maßnahme in Verbindung mit dem Bebauungsplan keine erheblich nachteiligen Wirkungen.

9. Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 1.950 m ²
Fläche für Gemeinbedarf	ca. 1.490 m ²
Verkehrsfläche	ca. 460 m ²

II. Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	15
Anlass des Verfahrens und Erläuterung der Planungsziele.....	15
Lage und Abgrenzung des Plangebietes	16
Ergänzende Angaben zum Plangebiet.....	17
Geltendes/derzeit rechtskräftiges Planungs- und Baurecht.....	17
Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (Anl. 1 S. 1 Nr. 1b BauGB) ..	17
Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Anl. 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)	23
Planungsbezogen bedeutsame Beurteilungswerte (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)	25
Inhalte des Plans / Festsetzungen (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)	27
Bedarf an Grund und Boden (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB).....	29
Festlegung der Gemeinde zum Umfang und Detaillierungsgrad	29
2 Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a)	30
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	30
Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB).....	31
Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB).....	33
Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG).....	34
Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB).....	36
Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	37
Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB)	38
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7i BauGB).....	38
3 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0- Fall) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)	40
Darstellung der möglichen zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung / Prognose 0-Fall.....	40
Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall (langfristig) .	41
4 Alternativenprüfung/In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 S. 1 Nr. 2d BauGB, § 15 BNatSchG)	42
Ergebnisse der Prüfung von Standortalternativen	42
Konzeptalternative/Planungsvarianten im Plangebiet.....	42
Begründung der ausgewählten Standortalternative / Planungsvariante	46

5 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c BauGB).....	47
Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen	47
Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ff BauGB)	47
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).....	48
Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB	51
Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten, Eierstraße – Standort Kindertagesstätte (QUETZ, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPANUNG KOCH 2014)	53
Schutzgut Boden und Fläche - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB	53
Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG	55
Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB	57
Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	60
Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - § 1 Abs. 6 Nr. 7d, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB	61
Wechselwirkungen - § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB	63
Sonstige Bewertungsaspekte soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h, § 1a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB.....	63
6 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen - § 1 Abs. 6 Nr. 7j, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee und 2e BauGB	63
7 Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)	66
8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) (§ 4c, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c und 3b BauGB).....	70
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung – Anlage 1 S. 1 Nr. 3c BauGB	71
10 Referenzliste der Quellen	71

1 Einleitung

Anlass des Verfahrens und Erläuterung der Planungsziele

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Kita Eierstraße über eine Laufzeit von fünf Jahren befristet genehmigt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete Genehmigung der bestehenden Kindertagesstätte nicht zulässig.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden. Die bestehende und genehmigte Bebauung soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Kleine Erweiterungen, z.B. der Anbau eines Aufzugs, sollen ermöglicht werden.

Der Wendehammer am Ende der Eierstraße soll so erweitert werden, dass ein Wenden auch für größere Fahrzeuge, z.B. Müllfahrzeuge, auf öffentlicher Verkehrsfläche erleichtert wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) dar. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

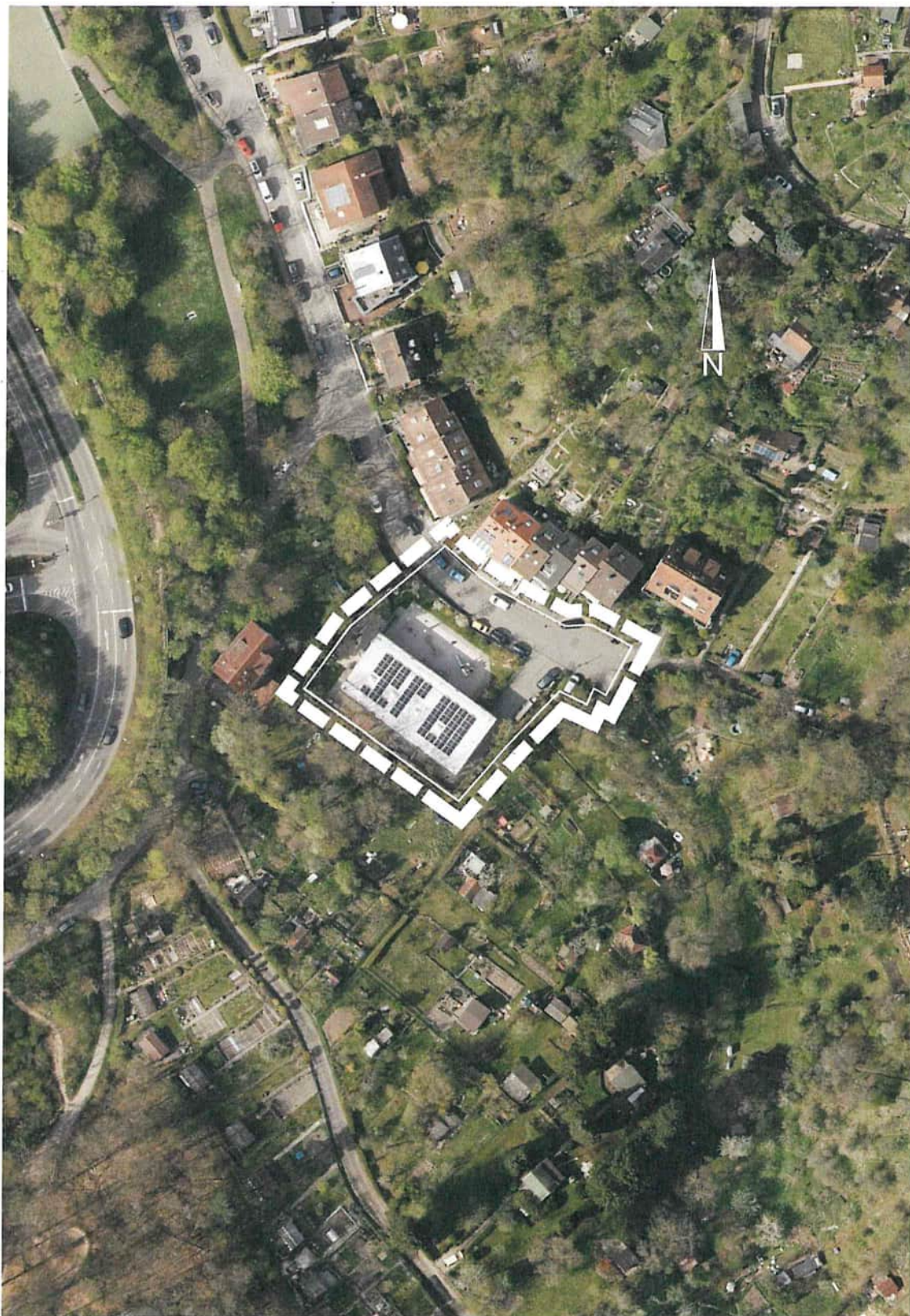


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes

Ergänzende Angaben zum Plangebiet

Ausgangszustand des Planungsgebietes vor der Nutzung als Kindertagesstätte

Größe Geltungsbereich: 1.950 m²

	gerundet in % oder qm
Ackerflächen	
Grünland	
Weinbauflächen	
Wald	
Streuobst	
Private Grünflächen/Gärten	25%
Öffentliche Grünflächen	
Gewässer	
Verkehrsflächen	22%
Gebäude/Bauliche Anlagen	
Sonstige teil-/versiegelte Flächen	53%

Geltendes/derzeit rechtskräftiges Planungs- und Baurecht

(vgl. dazu auch die Abbildung 5)

Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heselach (1981/2) sind die Flächen südwestlich der Eierstraße mit dem Grundstück der Kindertagesstätte als öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Die Eierstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b)

(vgl. dazu auch die Abbildungen 3 bis 5)

Planungsvorgaben / Entwicklungsziele	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Regionalplan	Landwirtschaft, sonstige Flächen: Die Fläche für Gemeinbedarf ist als sonstige Fläche berücksichtigt.
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion, z.B. Erholung, Klima, Wasser, Boden oder Flora/Fauna
Landschaftsplan	Streuobstwiesenkomplex/Gütle mit geplantem Fließgewässer (Hahnklinge): nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen
Flurbilanz	--
Biotopverbundplanung	Ungelenkte Sukzession in verwaldeten Gartenbereichen (südlich anschließend an Kita), Renaturierung von Bach-/Grabenabschnitten einschließlich ihres Zusammenflusses in den Gewannen Hahnklinge und Eiernest am Ortsrand von Heselach: nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen

Planungsvorgaben / Entwicklungsziele	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
STEK	Keine Aussagen für den Geltungsbereich
Städtebauliche Rahmenpläne, sonstige Konzeptionen	<p><u>Rahmenplan Halbhöhenlagen</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Qualitätsbereich 1, in welchem aus Gründen der Luftqualität, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen zu stellen sind.</p> <p>Die Kita liegt weder in einer Aussichtsstraße, noch in einem gut einsehbaren Stadtbildbereich. Sie fügt sich städtebaulich in die Umgebung ein. Da es sich um einen bestehenden Einzelbaukörper im Anschluss an die Wohnbebauung direkt an der Eierstraße handelt, sind die Auswirkungen auf die Durchgrünung der angrenzenden Hanglagen und auf das Stadtbild vernachlässigbar. Zur Kompensation der Eingriffe in die Zielsetzungen des Rahmenplans ist die Festsetzung von extensiver Dachbegrünung, die Begrünung von Teilen der nicht überbauten Grundstücksfläche sowie der Erhalt der vorhandenen Bäume vorgesehen.</p> <p>In der Abwägung zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Belangen sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen vertretbar.</p>

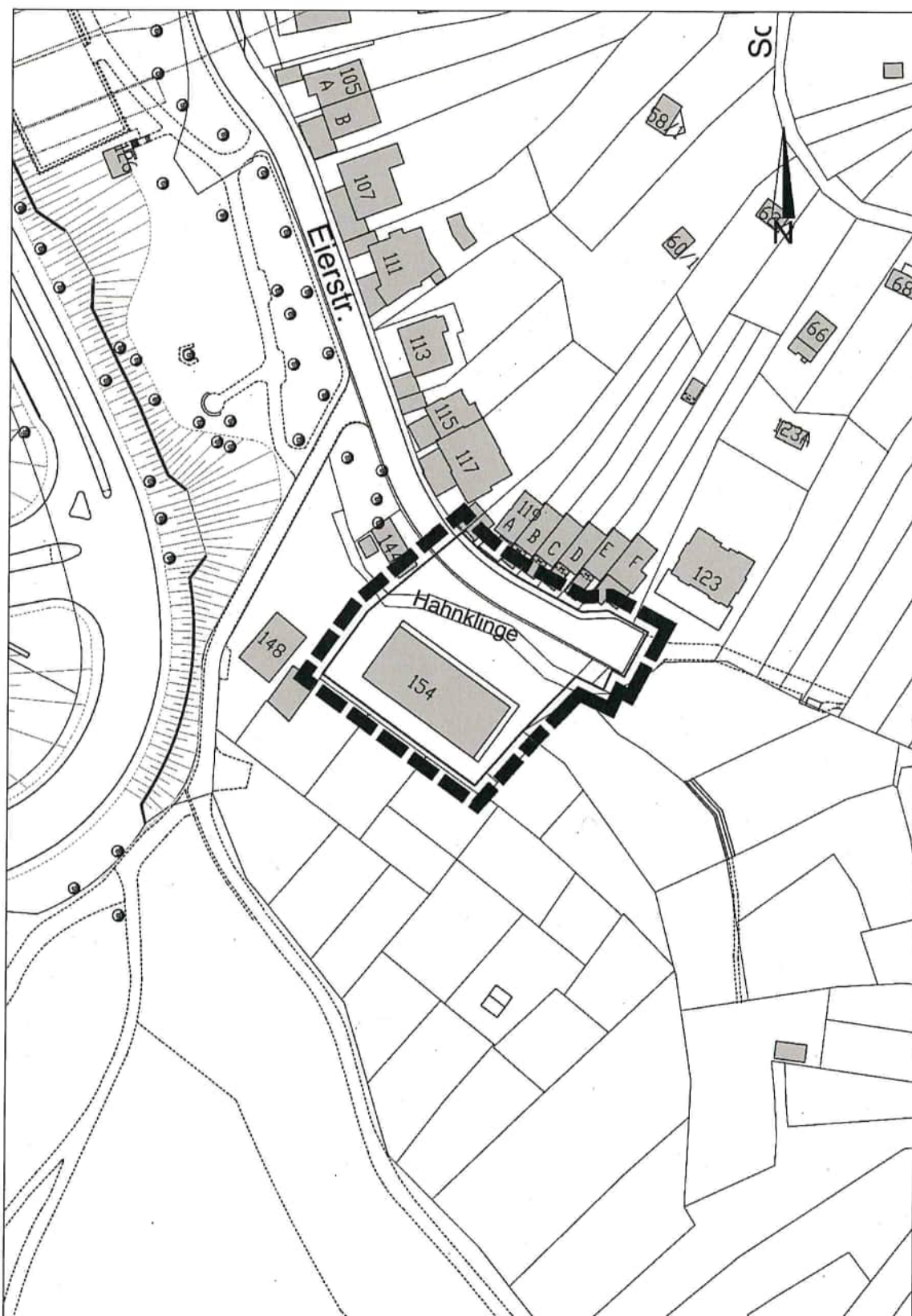


Abbildung 2: Kataster mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



Abbildung 3: bisher rechtswirksamer FNP

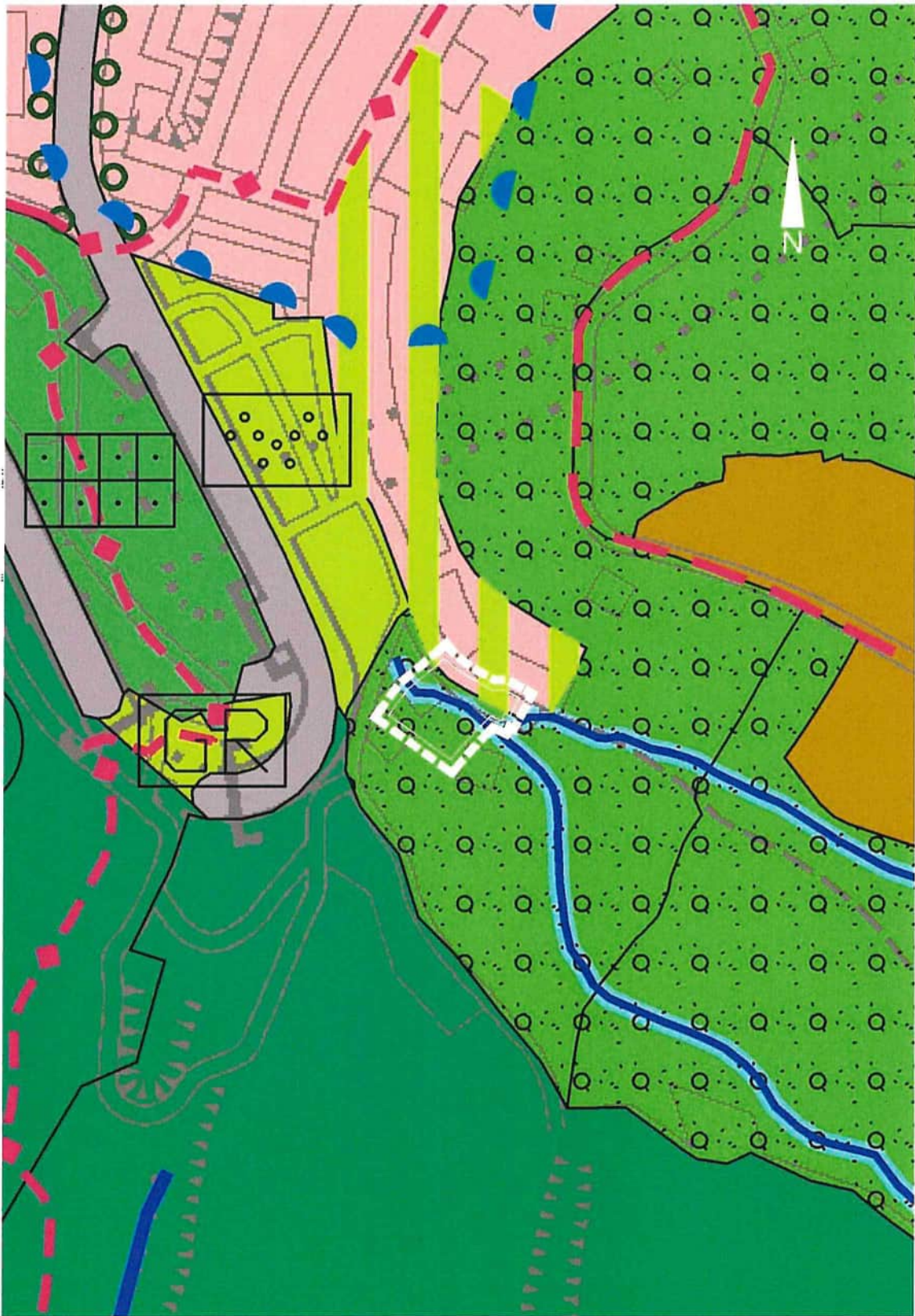


Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan mit Abgrenzung des Plangebietes



Abbildung 5: bisher rechtskräftiger Bebauungsplan 1981/2 B14/Ortsumfahrung Heselach

Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b)

Hinweis: Detailliertere Angaben sowie Ausführungen zur Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgen bei den jeweiligen Schutzgütern.

Fachgesetz /Fachplanung		Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BauGB/BNatSchG/NatSchG/BBodSchG/BlmSchG		
x	Schutz der menschlichen Gesundheit, Vermeidung von Emissionen	<p>Der durch Hol- und Bringverkehr verursachte Verkehrslärm wurde im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die von der Kindertageseinrichtung selbst hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Kinderlärm von Kindern unter 14 Jahren gilt als sozial adäquat, Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.</p>
x	Schutz von Tieren und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Biotopverbund	<p>Artenschutzgutachten vorhanden.</p> <p>Festsetzung von:</p> <p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzverpflichtungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</p>
x	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden / Bodenschutz / Umwandlung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen	<p>Zweigeschossige Bebauung ermöglicht.</p> <p>Umnutzung von ehemaliger, wenn auch planungsrechtlich nicht zulässiger Lagerfläche</p> <p>Wegfallende Retentionsfunktion des Bodens wird durch Dachbegrünung und sonstiges Regenwassermanagement beim Neubau teilweise kompensiert.</p>
x	Schutz von Grund- und Oberflächengewässern	<p>Oberflächengewässer: Keine Verschlechterung, allerdings auch keine Verbesserung, da Renaturierung/Offenlegung der Hahnklinge in diesem Bereich lt. Auskunft des Tiefbaumamts vom 16.02.2018 nicht möglich ist. Die Hahnklinge ist bereits als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Der Kanal von Degerloch kommend ist aufgrund der vorhandenen Mischwasserführung nicht renaturierbar.</p> <p>Grundwasser:</p> <p>Die verringerte Neubildung von Grundwasser durch Versiegelung wird durch folgende Maßnahmen gemindert:</p> <p>Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche</p> <p>Dachbegrünung</p> <p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und</p> <p>Pflanzverpflichtungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</p> <p>Zusätzliche Schadstoffeinträge sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p>

Fachgesetz /Fachplanung		Berücksichtigung bei der Planaufstellung
x	Schutz des Lokalklimas, Klimaschutz und Klimaanpassung, Ziele des Luftreinhalteplans	Stellung des Baukörpers, Gebäudehöhe, Dachbegrünung, Regenwassermanagement, Pflanzverpflichtungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
x	Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes	Verringerte Fernwirkung und Einfügung in die umgebende Landschaft durch: Begrenzung der Gebäudehöhe Dachbegrünung Pflanzverpflichtungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
x	Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen	Es sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (u.a. Begrünungsfestsetzungen, Dachbegrünung). Für den Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist zudem ein externer Ausgleich erforderlich (Maßnahme Ökokonto).
x	Landschaftsplan	Keine Überbauung der verdolten Hahnklinge Verkleinerung des Streuobstwiesenkomplexes, der ohne die Planung auch im Bereich des bisherigen Lagerplatzes wieder hätte entwickelt werden können Die vorgesehenen Pflanzverpflichtungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB tragen zu einer besseren Einbindung der Kita in die umgebende offene Landschaft aus Gärten, Streuobstwiesen, Waldrand und Weinbergen bei.
x	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Der Bebauungsplan ermöglicht die Nutzung erneuerbarer Energien.
WHG, WG		
	Wasserschutzgebiete	Nicht relevant
x	Heilquellenschutzgebiete	Lage in der Außenzone, wird nicht beeinträchtigt.
x	Überschwemmungsgebiete	Ein kleiner Teilbereich von Flst. 12095, auf dem Verkehrsfläche festgesetzt wird, liegt in einem Überschwemmungsgebiet (HQ ₁₀₀). Das Flurstück grenzt an die bestehende Verkehrsfläche der Eierstraße an. Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
x	Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete (HQ Extrem)	Der nordöstliche Grundstücksbereich der Kita zur Eierstraße und die Straßenfläche selbst liegen in der Überflutungsfläche HQ _{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude. Das Baufenster liegt außerhalb der Überflutungsfläche HQ _{Extrem} . Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die Neuversiegelung kommt es allerdings zu einer geringfügigen Erhöhung des Abflusses, welcher durch die Festsetzungen zu Dachbegrünung, Oberflächenentsiegelung und Regenwassermanagement jedoch verzögert und gemindert werden kann.
	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Nicht relevant

Fachgesetz /Fachplanung		Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BNatSchG, NatSchG		
	Natura 2000-Gebiete	Nicht relevant
	Naturschutzgebiete	Nicht relevant
	Landschaftsschutzgebiete	LSG angrenzend, wird nicht beeinträchtigt. Die vorgesehenen Pflanzverpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB tragen zu einer besseren Einbindung der Kita in die umgebende Landschaft bei.
	Naturdenkmale	Nicht relevant
	Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. m. § 33 NatSchG)	Nicht relevant
DSchG		
	Baudenkmale	Nicht relevant
	Ensembleschutz	Nicht relevant
Abfallrecht		
	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nicht beeinträchtigt
	Darstellung von Plänen des Abfallrechtes	Nicht relevant

Planungsbezogen bedeutsame Beurteilungswerte (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b)

In Zusammenhang mit der Planung werden Beurteilungswerte (Grenzwerte, Richtwerte und Orientierungswerte) aus folgenden Regelwerken relevant:

Regelwerke / Beurteilungswerte		Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Lärm		
x	DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau	Der durch Hol- und Bringverkehr verursachte Verkehrslärm wurde im Verfahren berücksichtigt. Die von der Kindertageseinrichtung selbst hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.
	4. BImSchV – genehmigungsbedürftige Anlagen	Nicht relevant
X	16. BImSchV – Verkehrslärm Straße und Schiene	Der durch Hol- und Bringverkehr verursachte Verkehrslärm wurde im Verfahren berücksichtigt.
	18. BImSchV – Sportlärm/Freizeitlärm	Nicht relevant
	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	Nicht relevant
	TA Lärm	Nicht relevant
Luftschadstoffe		
x	39. BImSchV (insbes. PM10, NOx)	Lage am Ortsrand mit niedriger Vorbelastung. Durch den Bebauungsplan werden keine relevanten zusätzlichen Belastungen hervorgerufen.

	TA Luft	Nicht relevant
Sonstige		
	Geruchsmissionsrichtlinie (beeinträchtigende Gerüche)	Nicht relevant
	Erschütterungen	Nicht relevant
	12. BImSchV – (Störfall-Verordnung)	Nicht relevant
	Leitfaden KAS-18 (Abstandsempfehlungen)	Nicht relevant

Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen, und/oder benachbarte Schutzobjekte (§1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

<input checked="" type="checkbox"/>	Es sind keine Vorhaben zulässig (im Plangebiet) bzw. vorhanden oder genehmigt (außerhalb Plangebiet), von denen schwere Unfälle oder Katastrophen ausgehen können oder die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen.
-------------------------------------	---

Bedarf an Grund und Boden (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)

	Ausgangszustand (Ist-Zustand) gerundet (% oder qm)	nach Realisierung B-Plan gerundet (% oder qm)	Differenz
Ackerflächen			
Grünland			
Weinbauflächen			
Wald			
Streuobst			
Private Grünflächen/Gärten/nicht überbaubare, zu begrünende Grundfläche	25%	15%	-10%
Öffentliche Grünflächen			
Gewässer			
Verkehrsflächen	22%	24%	+ 2%
Gebäude/Bauliche Anlagen	0%	38%	+38%
Sonstige versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen	53%	23%	- 30%

Festlegung der Gemeinde zum Umfang und Detaillierungsgrad

Das Grundstück ist bereits durch die Eierstraße erschlossen. Eine geringfügige Erweiterung des Wendehammers war bereits gemäß Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heschlach (1981/2) zulässig, wurde aber noch nicht umgesetzt. Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll der Wendehammer so erweitert werden, dass er für größere Fahrzeuge, z.B. Müllfahrzeuge, ausreichend dimensioniert ist.

Durch die Lage am Ortsrand, angrenzend an die Hahnklinge und das Landschaftsschutzgebiet Schimmelhüttenweg, ist insbesondere das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt besonders relevant. Ein Artenschutzgutachten zum Vorkommen geschützter Arten wurde bereits erstellt.

Ebenfalls relevant ist das Schutzgut Wasser. Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem}, die Verkehrsfläche zu einem kleinen Teil im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀. Die Hahnklinge ist im Geltungsbereich als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Das Baufenster wurde so in den südwestlichen Grundstücksbereich verschoben, dass die Überflutungsfläche und der Kanal nicht von einer Bebauung betroffen sind.

Eine vertiefte Prüfung ist durch die Lage im Kaltluftproduktionsgebiet auch für das Schutzgut Klima und Luft erforderlich.

2 Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a)

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Schutzgut Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft behandelt. Der Aspekt schwere Unfälle / Katastrophen wird im Kapitel 6 abgearbeitet.

Bestand

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 bestand bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert. Teilweise waren Ruderalvegetation und Baumbestand mit mehreren Fichten und einigen z.T. älteren Laubbäumen vorhanden. Planungsrechtlich wurde die Lagerfläche 1981 mit den umgebenden Gärten im Zusammenhang mit dem Bau des Heselbacher Tunnels als Teil eines übergeordneten Grünzugs mit Wegen, Sport- und Spielflächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt, bislang aber nur teilweise umgesetzt.

Südlich und östlich angrenzend befinden sich überwiegend Kleingärten, auf der nordöstlichen Seite der Eierstraße Wohngebäude. Nordwestlich angrenzend zwischen Karl-Kloß-Straße (B14 Tunnelzufahrt) und Eierstraße liegt eine öffentliche Grünanlage mit Spiel- und Sportplatz.

ÖPNV-Anbindung: Buslinie 41 (ca. 400 m), Stadtbahn am Erwin-Schoettle-Platz (ca. 900 m).

Vorbelastungen

Lärm: Straßenverkehr - Tag-Abend-Nacht - lt. Lärmkartierung 2017: 50-55 db(A); Nachts: < 45 dB (A)
Lärm Schiene/Gewerbe/Freizeit, Sport: Nicht relevant

Überschreitung von Beurteilungswerten im Plangebiet und/oder benachbart liegenden Flächen

Es werden folgende Beurteilungswerte überschritten: keine
(Zu Überschreitungen der Beurteilungswerte bei Luftschadstoffen vgl. Ausführungen zu Klima und Luft)

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt eine nur untergeordnete Fläche am südlichen Rand der bisher als öffentlichen Grünanlage festgesetzten Fläche ein. Der Zugang zu den angrenzenden Naherholungsflächen über den nordwestlich angrenzenden Weg 6 (Flst. 12131/1) wird nicht beeinträchtigt.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:		x		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten	Lärmkartierung Stuttgart 2017 (LHS, Amt für Umweltschutz)			

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)

Bestand

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 bestand bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert. Teilweise waren Ruderalvegetation und einzelne Sukzessionsgehölze (Robinie, Weide, Kirsche) vorhanden. An den Grundstücksrändern stocken bereits auf Nachbargrundstücken mehrere Fichten und einige z.T. ältere Laubbäume (Esche, Ahorn).

Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten: Artenschutzgutachten von 2014 (Zustand vor Bau der Kindertagesstätte), Belange wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erledigt/bearbeitet.

Schutzgebiete:	
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet)	Das Planungsgebiet liegt im Natura-2000-Gebiet
	<input checked="" type="checkbox"/> Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten.
	Dem Planungsgebiet unmittelbar benachbart liegt das Natura-2000-Gebiet
Naturschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt im Naturschutzgebiet
	<input checked="" type="checkbox"/> Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.
	Dem Planungsgebiet unmittelbar benachbart liegt das Schutzgebiet.....
Landschaftsschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet
	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.
	<input checked="" type="checkbox"/> Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Schimmelhüttenweg (direkt östlich angrenzend) sowie des LSG Waldfriedhof-Dornhalde (ca. 50 m südlich angrenzend).
Naturdenkmale	Im Planungsgebiet liegt das Naturdenkmal
	<input checked="" type="checkbox"/> Im Planungsgebiet liegt kein Naturdenkmal.
	In unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegt das Naturdenkmal
Besonders geschützte Biotope	Im Planungsgebiet liegen folgende besonders geschützte Biotope :

	x	<p>Im Planungsgebiet liegen keine besonders geschützten Biotope</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegt das besonders geschützte Biotop: ca. 35 m östlich und 80 m südöstlich „Trockenmauern am Schnarrenberg zwischen Heslach und Degerloch“ sowie ca. 60 m östlich „Feldgehölz mit Fels und Bach zwischen Heslach und Degerloch“</p>
<p>Nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume</p>	x	<p>Im Planungsgebiet besteht folgende Anzahl an unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallende Bäume</p> <p>Im Planungsgebiet gab und gibt es keine nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume. Direkt angrenzend bzw. auf der Grundstücksgrenze stocken jedoch einige ältere Nadelbäume (überwiegend Fichten) und ein größerer Laubbaum (Esche) sowie südwestlich angrenzend jüngere Laubgehölze, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung</p>
<p>Besonders und streng geschützte Arten:</p>		
<p>Besonders und streng geschützte Arten:</p>	x	<p>Im Planungsgebiet <u>und angrenzend</u> kommen folgende besonders und / oder streng geschützte Arten vor:</p> <p>insgesamt <u>22 Vogelarten</u>, darunter 19 Brutvogelarten und drei Nahrungsgäste. Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz <u>besonders</u>, der Grünspecht ist <u>darüber hinaus streng geschützt</u>. Vier Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (Vorwarnliste) verzeichnet, davon Grauschnäpper, Haussperling und Türkentaube als Brutvogelarten sowie Girlitz als Nahrungsgast. Aufgrund der gehölzreichen Umgebung wurde ein relativ vielfältiger Vogelbestand festgestellt (u.a. Buntspecht, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Singdrossel, Girlitz und Zaunkönig).</p> <p><u>3 Fledermausarten (streng geschützt)</u>: Der Gehölzbestand wird regelmäßig von mehreren Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Zwergfledermaus als häufigste Art sowie Rauhauffledermaus, beide mit Quartierverdacht, Großer Abendsegler als Nahrungsgast.</p> <p>Im Planungsgebiet sind derzeit keine Vorkommen besonders und streng geschützter Arten bekannt.</p>

Vorbelastungen

Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Plangebiet ist von mittlerem Wert bezüglich der hier anzutreffenden und ggf. zu schützenden Lebensräume. Artenschutz: Türkentaube am östlichen Rand des Geltungsbereichs, Haussperling (Vorwarnliste BW + D), Zwerg-, Rauhauffledermaus mit Quartiersverdacht.

Wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erledigt/bearbeitet.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Tiere und Pflanzen:			x	
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebiet von Stuttgart Süd, Eierstraße – Standort Kindertagesstätte, August 2014 Auftraggeber: Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart			

Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)

Bestand

Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrunderkarte von Stuttgart) im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) sowie der Stuttgart-Formation (Schilfsandsteine, Dunkle Mergel). Diese werden vollständig von bis zu 3 m mächtigen, in der Nordosthälfte des Plangebietes bis zu 6 m mächtigen holozänen Abschwemmungen verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Vorbelastungen

Teilversiegelung durch Schotterflächen und Lagerplatz

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind für das Plangebiet nur geringe bis mittlere Wertigkeiten anzunehmen.

Bodenqualität nach Karte BOKS: gering. Eine Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) wurde bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses zum Bau der Kita im April 2013 erstellt (siehe Kapitel 7).

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Boden:		1	2	3
		x		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB), 19.10.2018.			

	Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, 13.11.2018. Karten zum Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)
--	--

Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)

Grundwasser

Bestand

Grundwasser ist in einer Tiefe von etwa 5-8 m unter der Geländeoberfläche zu erwarten (großräumige Grundwassersituation, kleinräumige Abweichungen sind möglich).

Lage in Schutzgebieten:		
Wasserschutzgebiete:		Das Planungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone
	x	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
		Dem Planungsgebiet unmittelbar benachbart liegt das Schutzge- biet
Heilquellenschutzgebiete:	x	Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Außenzone
		Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Heilquellenschutzgebiete
		Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Heil- quellenschutzgebiete

Vorbelastungen

Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert (teilversiegelt).

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Die Bedeutung bezüglich Grundwassergewinnung ist aufgrund der anstehenden und bereits teilversiegelten Böden relativ gering.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand	1	2	3
Schutzgut Grundwasser:	x		

Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB), 19.10.2018. Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, 13.11.2018.
--	--

Oberflächengewässer

Hinweis: Der Aspekt Gewässer als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen abgearbeitet, der Aspekt Gewässer als Element der Landschaft und als Element der naturnahen Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Bestand

Das ehemals als Bach oder Graben vorhandene Fließgewässer in der Hahnklinge ist seit langem vollständig verdolt und als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Auf Grund der nur temporär wasserführenden Bachzuläufe und der fehlenden Fortführung des Bachlaufs ist eine Renaturierung des Gewässerlaufs im Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht vorgesehen.

Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden. Die Gewässergüte ist somit nicht zu ermitteln und nicht relevant.

Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQExtrem (seltenes Ereignis).

Lage in Schutzgebieten:		
Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten:	x	Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet HQ ₁₀₀ (Teile der Verkehrsfläche auf Flst. 12095)
	x	Das Planungsgebiet liegt z.T. im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten HQExtrem (seltenes Ereignis)
		Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten.

Vorbelastungen

Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden: keine Auswirkungen

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Lage einer kleinen Teilfläche des Geltungsbereichs in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis) und HQ₁₀₀ ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist-Zustand	1	2	3
Schutzgut Oberflächengewässer:	x		

Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, 13.11.2018
--	--

Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)

Bestand

Lage am westlichen Ende der Hahnklinge im Grünzug Eiernest und im Übergang zur Bebauung

Der Geltungsbereich ist nach dem Klimaatlas Region Stuttgart (Hrsg.: Verband Region Stuttgart, 2008) innerhalb eines Gebiets bzw. innerhalb Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität gelegen. Dementsprechend wird die Fläche im Rahmenplan Halbhöhenlagen (Hrsg.: Landeshauptstadt Stuttgart, 2008) als eine im Qualitätsbereich 1 gelegene Kaltluftbahn bezeichnet. Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus.

Vorbelastungen

Keine relevanten Vorbelastungen. Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert aber unbebaut.

Überschreitung von Beurteilungswerten

Es werden im Plangebiet und/oder auf benachbart liegenden Flächen im Ist-Zustand keine luftschadstoffspezifischen Beurteilungswerte / Immissionsgrenzwerte überschritten.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Durch die Lage in einer Kaltluftbahn am Ende der Hahnklinge hat der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft. Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus. Die im Bereich des Plangebiets ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit dieser Strömungen lassen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch die Planung erwarten.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Klima und Luft:				x
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Klimaatlas Region Stuttgart (Hrsg.: Verband Region Stuttgart, 2008) Rahmenplan Halbhöhenlage (Hrsg.: Landeshauptstadt Stuttgart, 2008)			

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand

Grundstück am Ende der Eierstraße im Übergang zwischen Siedlungsbereich und Landschaft. Lage im Talbereich der Hahnklinge. Nördlich der Eierstraße Wohngebäude mit Garagen. Südlich angrenzend Kleingärten und Wald.

Vorbelastungen

Vornutzung als Lagerplatz am Ende der Eierstraße. Das öffentliche Wegenetz endet am Wendehammer. Keine Fortführung des öffentlichen Wegenetzes entlang der Hahnklinge.

Karl-Kloß-Straße und Eierstraße begrenzen die Erholungsräume im Nordwesten.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Aufgrund der Vornutzung als Lagerplatz, der Randlage in der bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche gemäß Bebauungsplan 1981/2 und der fehlenden öffentlichen Wegeverbindungen vom Geltungsbereich in die Landschaft wird dem Schutzgut Landschaft und Erholung eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Landschaft:			x	
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	--			

Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB)

Bestand

Keine Kulturgüter, kein kulturelles Erbe und keine sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe.

Vorbelastungen

keine

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Keine Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:		X		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Städtisches Geo-Informationssystem Geoline.pro			

Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7i BauGB)

Erläuterung zu den Wechselwirkungen

Im Plangebiet bestehen die im städtischen Ökosystem üblichen Wechselwirkungen. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wechselwirkungen sind bei diesem Bebauungsplan besonders relevant.

Wechselwirkungen – Matrix

von: auf	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Boden und Fläche	Wasser / Grundwasser	Klima und Luft	Landschaft / Erholung in der Landschaft	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung		s. Klima und Luft s. Landschaft/Erholung			Luftqualität mit Einfluss auf die menschliche Gesundheit, Durchlüftung, Frisch- und Kaltluft, Mikro- und Mesoklima	Landschaft / Erholung in der Landschaft Landschaft als Grundlage für die naturnahe Erholung	
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Inanspruchnahme / Zerschneidung von Lebensräumen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen		Lebensraum und Standortfaktor				
Boden und Fläche	Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung / Verlust von Boden	Einfluss auf die Bodenentwicklung,					
Wasser / Grundwasser		Vegetation als Wasserspeicher und -filter	Filter und Pufferfunktion, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung				
Klima und Luft	Beeinträchtigung der Durchlüftung	Bedeutung von Vegetationsstrukturen für den Klimaausgleich (Mikro-Mesoklima), Filterfunktion, Frischluftlieferant	Mikro- und Mesoklima, Kalt- und Frischluftproduktion, CO2-Speicherung			Luftleitbahnen, Kaltluftsammlergebiet	
Landschaft / Erholung in der Landschaft	Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungsqualität	Vegetation als landschaftsbildprägende Struktur, Attraktivität der Landschaft / Erholungsqualität					
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter							

3 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)

Darstellung der möglichen zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung / Prognose 0-Fall

Nutzungen im Gebiet:		Rahmenbedingungen außerhalb des Plangebietes	
x	Vollzug der derzeit rechtskräftigen Planungs- und Baurechte		Realisierung von derzeit noch nicht ausgeübten Planungs- und Baurechten auf benachbart liegenden Flächen / in der Umgebung des Plangebietes
	Realisierung rechtskräftiger Planfeststellungen		Realisierung von Planfeststellungen im Umfeld des Plangebietes
	Realisierung sonstiger Genehmigungen und genehmigter Vorhaben (fachrechtliche Genehmigungen)		Veränderung der Immissionssituation (Lärm- und Luftschadstoffe) aufgrund sich verändernder Verkehrsströme
x	Aufrechterhaltung der ehemals vorhandenen (landwirtschaftlichen, gärtnerischen, sonstigen) Nutzungen		Sonstige Veränderungen (Erläuterungen siehe unten)
x	Auflassung der Nutzung, Brache, Sukzession	x	Keine veränderten Rahmenbedingungen mit Wirkungen auf das Plangebiet

Erläuterungen zu den künftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Umsetzung der bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche wäre in Anbetracht des geringen Nutzungsdrucks in diesem Bereich und der vielfältigen anderen Herausforderungen stadtweit sicher nicht zeitnah erfolgt. Wenn die Verlängerung der Kita-Nutzung nicht mehr genehmigt wird, wäre nach Abbruch des Gebäudes auch ein Brachfallen kurz- bis mittelfristig eine sehr wahrscheinliche Option.

Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall (langfristig)

	<u>Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verbesserung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand</u>
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	x		
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt		x	
Boden und Fläche		x	
Grundwasser		x	
Oberflächengewässer	x		
Klima und Luft		x	
Landschaft, Erholung in der Landschaft		x	
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	x		
Sonstige Bewertungsaspekte	-		

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:	
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Bislang zulässig: öffentliche Grünanlage Lärm: je nach Nutzung gleichbleibend bis besser Nutzbarkeit als Erholungsraum: besser
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Neuanlage einer öffentlichen Grünanlage: besser
Boden und Fläche	Versiegelung bei Neuanlage einer öffentlichen Grünanlage voraussichtlich geringer und somit mehr Bodenfunktionen gewährleistet
Grundwasser	Bei Neuanlage einer öffentlichen Grünanlage wäre der Versiegelungsgrad voraussichtlich etwas geringer und damit die Grundwasserneubildung geringfügig besser.
Oberflächengewässer	Nicht betroffen
Klima und Luft	Höherer Grünflächenanteil bei Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche, aufgrund der geringen Flächengröße jedoch kaum relevant bzw. nur geringfügig besser
Landschaft, Erholung in der Landschaft	Landschaftsbild: durch Begrünung zur Eierstraße ist die Wirkung der Freiflächen mit einer (halb-)öffentlichen Grünanlage vergleichbar; ohne Gebäude jedoch geringere Fernwirkung, somit geringfügig besser.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-
Sonstige Bewertungsaspekte	-

4 Alternativenprüfung/In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 S. 1 Nr. 2d BauGB, § 15 BNatSchG)

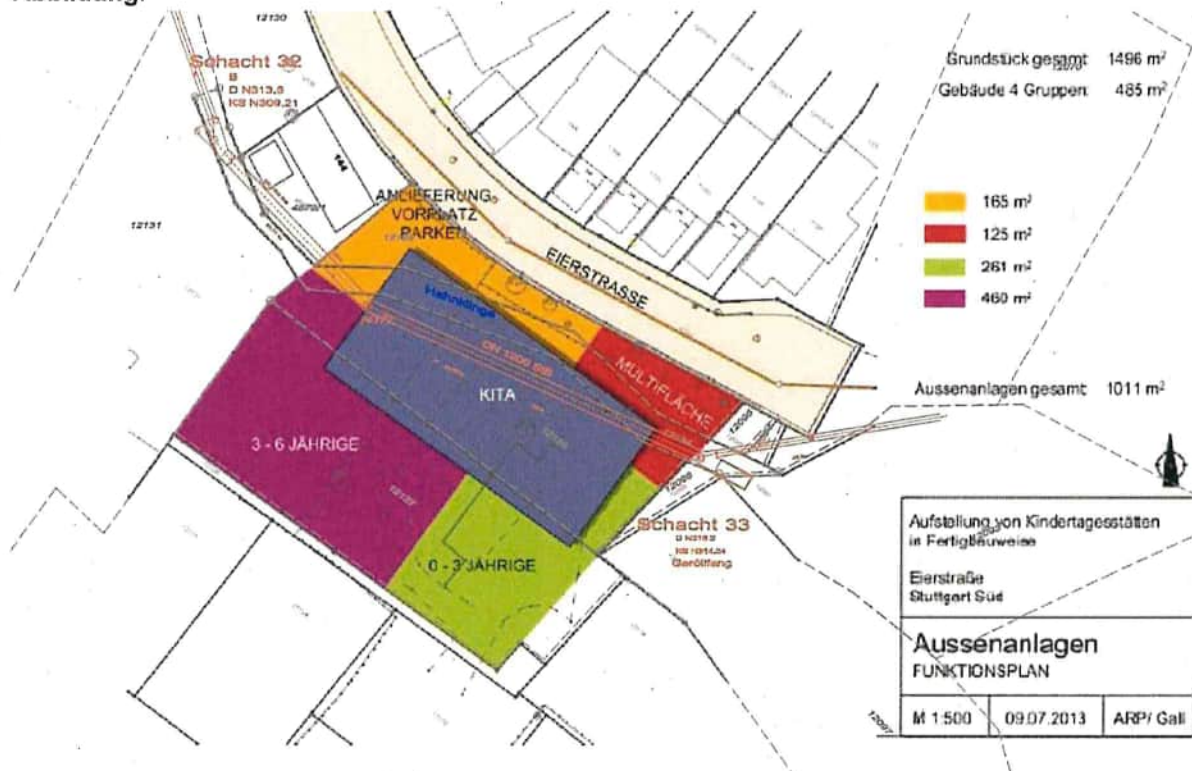
Ergebnisse der Prüfung von Standortalternativen

Standortalternativen wurden im gesamten Stadtbezirk Stuttgart-Süd gesucht. Da auch weiterhin ein Fehlbedarf an Kinderbetreuungsplätzen besteht, gibt es keine alternativen, sondern lediglich ergänzende Standorte.

Konzeptalternative/Planungsvarianten im Plangebiet

Planungsvariante 1:

Abbildung:

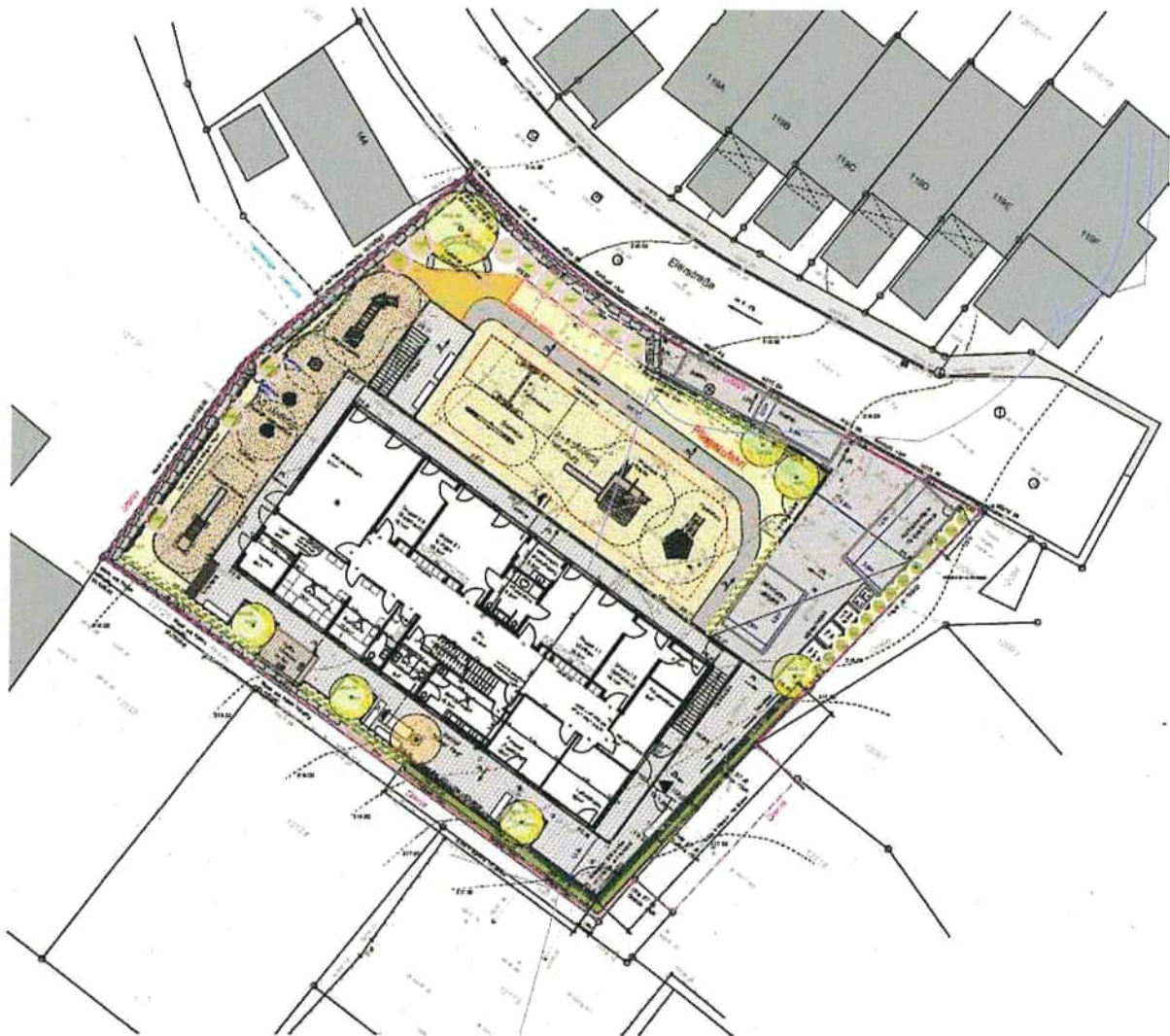


Erläuterung Planungsvariante 1:

Das Gebäude liegt an der Straße. Dies erleichtert die Auffindbarkeit, den Zugang und die Anlieferung. Die Freiflächen sind nach Süden orientiert und grenzen an die benachbarten Kleingärten an.

Planungsvariante 2:

Abbildung:



Erläuterung Planungsvariante 2:

Das Gebäude liegt im Südwesten des Grundstücks, von der Straße abgerückt. Dadurch wird der Kanal (Verdohlung DN 1200) nicht überbaut. Die Freiflächen sind zur Eierstraße orientiert.

Beurteilung Planungsvariante 1

Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung Planungsvariante 1			
	<u>Keine Veränderung</u>	<u>Verbesserung</u>	<u>Verschlechterung</u>
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung			x
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt			x
Boden und Fläche			x
Grundwasser			x
Oberflächengewässer			x
Klima und Luft			x
Landschaft, Erholung in der Landschaft			x
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	x		
Sonstige Bewertungsaspekte: Abwasser			x

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:	
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Lärm der Kita: gleich bis schlechter; besser als Planungsvariante 2 Nutzbarkeit als Erholungsraum: schlechter
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Verschlechterung gegenüber einer naturnah angelegten öffentlichen Grünanlage
Boden und Fläche	Versiegelung höher als bei einer öffentlichen Grünanlage
Grundwasser	Verschlechterung aufgrund der etwas höheren Versiegelung
Oberflächengewässer	Bei Starkregen ist mit größeren Mengen an Oberflächenwasser zu rechnen. Der Baukörper in Planungsvariante 1 befindet sich im möglichen Abflussbereich.
Klima und Luft	Bebauung und höhere Versiegelung führt zu einer Verschlechterung. Es ist jedoch kein erheblicher Einfluss zu erwarten.
Landschaft, Erholung in der Landschaft	Verschlechterung des Landschaftsbildes durch Bebauung an der Eierstraße; schlechter als Planungsvariante 2 Zugang zu Erholungsflächen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-
Sonstige Bewertungsaspekte: Abwasser	Im Baufeld befindet sich eine Verdolung, die aufgrund der Höhenlage nicht überbaubar ist.

Beurteilung Planungsvariante 2

Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung Planungsvariante 2			
	<u>Keine Veränderung</u>	<u>Verbesserung</u>	<u>Verschlechterung</u>
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung			x
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt			x
Boden und Fläche			x
Grundwasser			x
Oberflächengewässer	x		
Klima und Luft			x
Landschaft, Erholung in der Landschaft			x
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	x		
Sonstige Bewertungsaspekte: Abwasser	x		

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:	
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Lärm der Kita: gleich bis schlechter; schlechter als Planungsvariante 1 – Kinderlärm allerdings sozial-adäquat und somit keine zu bewertende negative Umweltwirkung Nutzbarkeit als Erholungsraum: schlechter
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Verschlechterung gegenüber einer naturnah angelegten öffentlichen Grünanlage
Boden und Fläche	Versiegelung höher als bei einer öffentlichen Grünanlage
Grundwasser	Verschlechterung aufgrund der etwas höheren Versiegelung
Oberflächengewässer	Bei Starkregen ist mit größeren Mengen an Oberflächenwasser zu rechnen. Der Baukörper in Planungsvariante 2 befindet sich nicht im möglichen Abflussbereich, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
Klima und Luft	Bebauung und höhere Versiegelung führt zu einer Verschlechterung. Es ist jedoch kein erheblicher Einfluss zu erwarten.
Landschaft, Erholung in der Landschaft	Landschaftsbild: durch Begrünung zur Eierstraße ist die Wirkung der Freifläche mit einer (halb-)öffentlichen Grünanlage vergleichbar, jedoch aufgrund des Gebäudes weiterhin mit einer gewissen Fernwirkung; besser als Planungsvariante 1 Zugang zu Erholungsflächen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-
Sonstige Bewertungsaspekte: Abwasser	Die Verdolung wird freigehalten.

Begründung der ausgewählten Standortalternative / Planungsvariante

Bei Planungsvariante 2 werden im Gegensatz zu Variante 1 weder die bestehende Verdohlung überbaut, noch der Abfluss des Oberflächenwassers bei kritischen Starkregenereignissen behindert. Darüber hinaus hat Variante 2 durch die Begrünung zur Eierstraße Vorteile für das Landschaftsbild.

5 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c BauGB)

Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen

Die umweltrelevanten Wirkungen der Planung

	beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich
x	treten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches auf
	treten nur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf

Betroffene Schutzgüter außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

	Schutzgut:	Ort/Bereich der Wirkungen:
x	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Lärm: Geringfügige Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Hol- und Bringverkehr. Notwendige Kita-Plätze im Stadtbezirk werden erhalten
x	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Verringerung des Nahrungshabitats seltener und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten
	Boden und Fläche	-
x	Wasser	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung
x	Klima und Luft	Das Vorhaben liegt in Qualitätsbereich 1 des Rahmenplans Halbhöhenlagen. Hinsichtlich der dort auftretenden Kaltluftströmungen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Geringe negative thermische Auswirkungen aufgrund der Aufheizung des Gebäudes sind jedoch nicht auszuschließen.
x	Landschaft, Erholung in der Landschaft	Fernwirkung des ausnahmsweise zulässigen, nicht begrünten Flachdaches beim Blick von oben (beschränkt sich auf einzelne oberhalb gelegene Gartengrundstücke am Rande der Hahnklinge)
	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-

Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ff BauGB)

x	Es ergeben sich keine kumulierenden Auswirkungen.
	Es ergeben sich kumulierende Auswirkungen mit folgenden Vorhaben (Bestand / genehmigt)

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Aspekt Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet. Der Aspekt schwere Unfälle und Katastrophen wird in Kapitel 6 bearbeitet.

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Erläuterungen				
Wohnumfeld (räumliche – gestalterische Aspekte)	Negativ: geringere Wohnumfeld-Aufwertung der Kita-Freifläche als durch die bislang zulässige öffentliche Grünfläche.			x	
Wohnumfeld – Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Spielplätze, Bolzplätze, Grünanlagen, Sportanlagen, Schwimm- und Freibäder)	Die Errichtung erholungsrelevanter Infrastruktur ist zukünftig auf dem Grundstück nicht mehr möglich bzw. zulässig.			x	
Lärm – Verkehr	1/4 des Verkehrsaufkommens wird durch Kita erzeugt (ca. 360 Kfz-Fahrten durch Einwohner-, Besucher- und Lieferverkehr, zusätzlich ca. 120 Kfz-Fahrten durch Kita). Die Zunahme des Verkehrslärms von ca. 1 dB(A) am Tag ist jedoch nicht erheblich. Es werden weder die Grenzwerte der 16. BImSchV, noch die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag für ein WA überschritten.			x	
Lärm – Gewerbe/Industrie	–	x			
Lärm – Sport	–	x			
Lärm – Freizeit	Beeinträchtigungen, die von Kindertageseinrichtungen oder Kinderspielplätzen durch Kinder unter 14 Jahren hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine "schädliche Umwelteinwirkung".	x			
Erschütterungen	–	x			
Licht, Wärme, Strahlung	–	x			

		1	2	3	4
Luft – Luftschadstoffe	vgl. SG Klima und Luft			x	
Gerüche	--	x			
Veränderung von Wegebeziehungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Bereichen sowie zwischen Wohnstätten und wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten	Durch den Bebauungsplan wird die direkte und kurze Anbindung/Wegebeziehung zwischen Wohnbebauung und Kita ermöglicht.		x		
Sonstige Bewertungsaspekte:	--	x			

Lärminderungsplan		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Lärminderungsplanes in folgenden Punkten/Aspekten:
	x	Die Zielsetzungen des Lärminderungsplanes sind nicht betroffen.
Luftreinhalteplan		vgl. SG Klima und Luft

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.
Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

		1	2	3	4
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung und verbleibende Auswirkungen:</u>	Die Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung und Durchwegung der bisher festgesetzten Nutzung „öffentliche Grünanlage“ entfällt. Bislang war die Fläche jedoch ebenfalls nicht öffentlich zugänglich. Der Zugang zu den Erholungsräumen über den nordwestlich angrenzenden Weg Flst. 12131/1 bleibt erhalten. → Insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen Positiv: Schaffung und Erhalt notwendiger Kita-Plätze → In der Summe gleichen sich positive und negative Auswirkungen aus.	x			
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	Keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	keine				

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erläuterungen				
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotopkomplexen	Im Vergleich mit einer öffentlichen Grünanlage (mit Wegen, Platz-, Spiel- und Sportflächen -> ein maximaler Versiegelungsanteil von 50 % wird angenommen) beschränkt sich die Ausstattung der Freifläche auf kleinere Rasenflächen und Baumstandorte als naturnahe Biotop- und Nutzungstypen. Die Planung verursacht eine deutliche Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.				x
Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Verlust von Nistplätzen und Nahrungshabitat von Haussperling, Grauschnäpper, Zwerg-, Rauhautfledermaus und Abendsegler.				x
Biotopverbund, Biotopvernetzung (Trittsteinbiotop, linienhafte Vernetzungselemente)	Geringfügige Verkleinerung von für den Biotopverbund bedeutsamen Wiesen- und Gehölzflächen			x	
Biodiversität/biologische Vielfalt /Vielfalt an Arten und Lebensräumen	Keine nennenswerte Verringerung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen	x			
Licht, Strahlung, Wärme	Erhebliche Lichtabstrahlungen in die Umgebung sind aufgrund der eingeschränkten Betriebszeiten mit Ausnahme möglicher Außenanlagen-Beleuchtung nicht zu erwarten. Wärme- und Strahlungsemissionen sind nicht relevant.			x	

		1	2	3	4
Schutzgebiete/geschützte Tiere und Pflanzen:					
Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete:	Nicht betroffen	x			
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete:	Nicht betroffen	x			
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete:	LSG Nr.: angrenzend: Schimmelhüttenweg und Waldfriedhof-Dornhalde - keine Auswirkungen	x			

		1	2	3	4
Auswirkungen auf Naturdenkmale:	Nicht betroffen	x			
Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 33 NatSchG Baden-Württemberg:	Nicht betroffen	x			
Auswirkungen auf geschützte Grünbestände/Bäume nach Baumschutzsatzung:	Keine geschützten Bäume im Geltungsbereich vorhanden. Geschützte Bäume auf Nachbargrundstücken wurden durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung vor Abgrabungen etc. gesichert und haben die 2014 durchgeführten Bautätigkeiten bislang überlebt. Eine langfristige Sicherung kann zwar nur zum Teil über den B-Plan erfolgen, ist jedoch vor allem durch die allgemeinen Schutzbestimmungen der geltenden Baumschutzsatzung gegeben.	x			
Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten:	Wegfall (potenzieller) Nistplätze von Vögeln (u.a. Haussperling) sowie von möglichen Fledermaus-Quartieren; Verkleinerung des Nahrungshabitats beider Artengruppen (nicht erheblich)				x
Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:	Grünspecht; Brutvogel außerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen	x			

Zielsetzungen Landschaftsplan	<p>Das Vorhaben <u>entspricht/widerspricht</u> den Zielsetzungen des Landschaftsplanes in folgenden Punkten/Aspekten:</p> <p>x Streuobstkomplex/Güttele mit geplantem Fließgewässer (Hahnklinge)</p> <p>.....</p> <p>Die Zielsetzungen des Landschaftsplanes sind nicht betroffen.</p>
Zielsetzungen Biotopverbundplanung	<p>Das Vorhaben <u>entspricht/widerspricht</u> den Zielsetzungen der Biotopverbundplanung in folgenden Punkten/Aspekten:</p> <p>x Ungelenkte Sukzession in verwaldeten Gartenbereichen (südlich anschließend an Kita), Renaturierung von Bach-/Grabenabschnitten einschließlich ihres Zusammenflusses in den Gewannen Hahnklinge und Eiernest am Ortsrand von Heslach.</p> <p>.....</p> <p>Die Zielsetzungen der Biotopverbundplanung sind nicht betroffen.</p>

Gesonderte Genehmigungen/naturschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Verfahren erforderlich

	Ja
x	Nein

Erläuterung:

<p>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen</p>	<p>Begrünungsfestsetzung (pv) Verwendung blütenreicher Saatgutmischungen, Baumneupflanzungen, Anbringen von Nistkästen für Vögel (Haussperling) und Fledermäuse Dachbegrünung bei Neubau Hinweise: Verringerte Betriebsdauer der Außenbeleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder je nach Beleuchtungsbedarf</p>
<p>Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme (außerhalb Plangebiet): zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgt die Zuordnung zu Teilflächen folgender bereits umgesetzter Maßnahmenflächen: Herstellung einer öffentlichen Grünfläche mit Bäumen, Wiesenflächen, Spielplätzen, Wasserflächen, Wegen ... (Versiegelungsgrad ca. 15 %) im Bereich der „Grünen Fuge“ (ehem. Messehallen) in Stuttgart-Nord (siehe auch Kap. 7 Eingriffsregelung)</p>

<p><u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und verbleibende Auswirkungen:</u></p>	<p>Die Planung steht der Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen im Sinne der bisher hier festgesetzten öffentlichen Grünanlage entgegen, der Anteil der nicht versiegelten <u>und</u> begrünten Flächen nimmt deutlich ab. Durch die Festsetzung und Zuordnung einer externen Maßnahmenfläche im Bereich einer neu hergestellten Parkanlage können erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vollständig kompensiert werden. In der Baugenehmigung wurde bereits das Anbringen von 2 Nistkästen festgesetzt. Auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzgutachtens wurden Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen (Anbringen von 2 Sperlingskoloniehäusern und Nistkästen für Fledermäuse). Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen verbleiben keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.</p>	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1	2	3	4	x			
1	2	3	4							
x										
<p>Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d</p>	<p>Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten, Eierstraße – Standort Kindertagesstätte (QUETZ, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH 2014)</p>									
<p>Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a</p>	<p>keine</p>									

Schutzgut Boden und Fläche - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1 = nicht betroffen/keine Auswirkung

- 2 = Planung hat positive Wirkung
 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte - Bodenfunktionen	Erläuterungen				
Filter und Puffer für Schadstoffe/Schutz des Grundwassers	Geringfügige Verringerung von Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen			x	
Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit	Vorher Lagerplatz, planungsrechtlich: Öffentliche Grünanlage → keine Relevanz als Standort für Kulturpflanzen	x			
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt/Retention von Niederschlagswasser	Geringe nutzbare Feldkapazität und somit derzeit und zukünftig keine Bedeutung als Ausgleichskörper	x			
Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Nicht bekannt	x			
Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen	Diesbezüglich bedeutsame Böden (bspw. besonders trockene oder nasse Standorte) befinden sich nicht im Plangebiet.	x			
Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen	--	x			
Flächeninanspruchnahme, Flächenqualität, Flächeneffizienz	Zweigeschossige Bauweise zulässig, Flächenausnutzung im Vergleich zu mehrgeschossigen Bauten mit Kita-Einrichtungen im mittleren Bereich Die Bodeninanspruchnahme für die Kita Eierstraße wurde im Rahmen der stadtweit jährlich erfolgenden BOKS-Bilanz im Zeitraum 2012 - 2015 (siehe GRDs 531/2015) als nicht erheblich eingestuft, da keine Böden der Qualitätsstufe 4 (Verschlechterung um > 1 Stufe auf > 500 m ²) betroffen waren (siehe auch Kap. 7).				

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor. Zur Aufrechterhaltung einzelner Bodenfunktionen (Standort für Vegetation, Wasserrückhalt) tragen folgende Maßnahmen bei: Dachbegrünung Neubau Pflanzverpflichtung pv mit Mindestanteil der zu begrünenden Flächen von 15 % Maßnahmen zu Oberflächenversiegelung und Regenwassermanagement Herstellung von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
---	---

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.
---	---

Umgang mit Altlasten:	Es liegen keine Altlastenflächen im Plangebiet.
-----------------------	---

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche und verbleibende Auswirkungen:</u>	Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen verbleiben keine erheblich negativen Wirkungen auf das Schutzgut Boden.	1	2	3	4
				x	
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	keine				

Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

Bewertungsaspekte – Schutzgut Wasser	Erläuterungen	1	2	3	4
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen	Nicht zu erwarten	x			
Grundwasser – Verschmutzung durch Schadstoffeinträge	Nicht zu erwarten	x			

		1	2	3	4
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubildungsraten	Die zusätzliche Überbauung mit Kindertagesstätte und Erschließung führt aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der bindigen Böden nur zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildung.			x	
Oberflächengewässer – Gewässerstruktur	Das ehemals als Bach oder Graben vorhandene Fließgewässer in der Hahnklinge ist seit langem vollständig verdolt und als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Auf Grund der nur temporär wasserführenden Bachzuläufe und der fehlenden Fortführung des Bachlaufs ist eine Renaturierung eines Gewässerlaufs im Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht vorgesehen, wäre jedoch aufgrund der zurückgesetzten Lage des Baufensters auch weiterhin noch möglich.	x			
Oberflächengewässer – Gewässergüte	Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden. Angaben zur Gewässergüte liegen somit nicht vor.	x			
Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete, Retention oberflächlich abfließender Niederschlagsmengen	Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Die Verringerung des Abflussquerschnitts eines Gewässers ist mit dem Vorhaben und der Erweiterung der Verkehrsfläche nicht verbunden. Für das Gebäude selbst besteht zudem zunächst keine Überschwemmungsgefahr. Insgesamt kommt es durch die zusätzliche Überbauung zu einer geringeren Retentionsfähigkeit der Oberflächen und zu einem schnelleren, geringfügig höheren Abfluss.			x	

		1	2	3	4
Schutzgebiete:					
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.	x			
Auswirkungen auf Heilquellenschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Zone: Außenzone	x			
Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQ _{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude. Auf Flst. 12095 liegt im südlichen Bereich eine kleine Teilfläche, die als Überschwemmungsgebiet (HQ ₁₀₀) festgesetzt ist. Das Flst. 12095 wird als Verkehrsfläche festgesetzt. Auf den betroffenen Bereichen ist keine Bebauung zulässig. Die Bereiche liegen im Anschluss an bestehende Verkehrsflächen. Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben und der Erweiterung der Verkehrsfläche nicht verbunden.			x	

		1	2	3	4
	Insgesamt kommt es durch die zusätzliche Überbauung jedoch zu einer geringeren Retentionsfähigkeit der Oberflächen und zu einem schnelleren, geringfügig höheren Abfluss.				

Gesonderte Genehmigungen/wasserrechtliche Verfahren erforderlich

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Erläuterung: --

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor. Geplante Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhalts: Dachbegrünung bei Neubau. Verringerte Oberflächenversiegelung durch wasserdurchlässige Bauweise von Wegen, Plätzen und Stellplätzen Festsetzung zum Regenwassermanagement Begrünungsfestsetzung pv.
Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Wasser und verbleibende Auswirkungen:</u>	Die Planung verursacht insgesamt keine erheblich nachteiligen, sondern nur nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch Umsetzung der genannten Maßnahmen wird der Eingriff vollständig ausgeglichen.	1	2	3	4
		x			
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	keine				

Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Klima und Luft	Erläuterungen				
Thermische Auswirkungen – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)	Verringerung und Wegfall potentiell thermisch ausgleichender Strukturen der zuvor festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit Bäumen, Sträuchern, Rasen- und Wiesenflächen > 500 m ²			x	
Thermische Auswirkungen – Neuanlage thermisch belastend wirkender Strukturen oder Betriebstätigkeiten (Baukörper, Versiegelung, Wärme)	Neuanlage thermisch belastender Strukturen (zweistöckiges Gebäude, Wege, Stellplätze und Spielflächen auf > 500 m ²)			x	
Veränderung der Besonnungs- und Verschattungsverhältnisse auf Baukörper im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen	Nicht betroffen	x			
Kaltluftentstehung – Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten	Die Verringerung Kaltluft produzierender, potentieller Rasen- und Wiesenflächen lässt eine nachteilige, jedoch nicht erheblich nachteilige Beeinträchtigung erwarten.			x	
Durchlüftung und Kaltluftströmungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungswetterlagen und Beeinträchtigung der Durchlüftung	Die im Bereich der Standortfläche ermittelte Volumendichte und Mächtigkeit dieser Strömungen lassen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch die Planung erwarten. Das Gebäude der Kindertagesstätte liegt parallel zu den Kaltluftströmungen. Geringfügige, die Kaltluft abschwächende Wirkungen sind jedoch aufgrund der zusätzlichen Baumasse und Versiegelung nicht auszuschließen. Eine weitere Verdichtung ist nicht vorgesehen und wird durch den Bebauungsplan auch nicht ermöglicht.			x	
Luftschadstoffe – Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände	Verringerung potentieller, für die Filterung von Luftschadstoffen bedeutsamer Vegetationsbestände > 500 m ²			x	
Luftschadstoffe – direkte (Hausbrand, gewerbliche und industrielle Emissionen/Immissionen) und indirekte (Emissionen/Immissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen) Wirkungen	Keine maßgebliche Veränderung zu erwarten. Der Mehrverkehr durch das Bauvorhaben führt nicht zu einer veränderten Beurteilung der lufthygienischen Situation, weder lokal noch stadtweit.	x			

		1	2	3	4
Gerüche	Nicht betroffen	x			

Luftreinhalteplan		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes in folgenden Punkten/Aspekten:
	x	Die Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes sind nicht betroffen.
Landschaftsplan (Bebaute Gebiete mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen)		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplanes in folgenden Punkten/Aspekten:
	x	Diese Zielsetzung des Landschaftsplanes ist nicht betroffen.
Rahmenplan Halbhöhenlagen		Das Vorhaben steht im Konflikt zu den Zielsetzungen des Rahmenplans in folgenden Punkten/Aspekten: „Erhalt von Kaltluftbahnen im Qualitätsbereich 1 und Erhalt zusammenhängender Grünzüge“ Die Planung ist aus folgenden Gründen dennoch mit den Zielen des Rahmenplans umsetzbar: Die für den Geltungsbereich ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit der Kaltluftströmungen lassen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung erwarten. Das Baufenster für das Gebäude der Kindertagesstätte liegt parallel zu den Kaltluftströmungen und kann somit weiterhin überströmt werden. (s.a. Kap. 1 Einleitung, Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele, Rahmenplan Halbhöhenlagen).
	x	

Gesonderte Genehmigungen/immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich

	Ja
x	Nein

Erläuterung: --

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor. Folgende Maßnahmen sind zur Minderung der nachteiligen Wirkungen vorgesehen: Dachbegrünung Neubau, Begrünungsmaßnahmen inkl. Baumpflanzungen
Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft und verbleibende Auswirkungen:</u>	Nach Umsetzung der o.g. Maßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.	1	2	3	4
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	Klimaatlas Verband Region Stuttgart			x	
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	keine				

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft	Erläuterungen	1	2	3	4
Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft	Das Baufenster ist von der Straße zurückversetzt. Zur Eierstraße bzw. den angrenzenden Wohngebäuden sind die Freiflächen der Kita angeordnet. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Zusätzliche Minderung der Auswirkungen durch Begrünung der Dach- und Freiflächen.			x	
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)	Keine charakteristischen Elemente vorhanden	x			
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	Keine Beeinflussung von Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	x			
Raubildende Elemente, Raumkanten, Landmarken	Gestalterische Aufwertung des Straßenzugs durch Anordnung der Freiflächen zur Eierstraße und zusätzliche Begrünung.	x			

		1	2	3	4
Gestaltung Ortsrand/Einbindung in die Landschaft	Gestalterische Aufwertung des Straßenzugs durch Anordnung der Freiflächen zur Eierstraße, Baumpflanzungen und sonstige Begrünung, Dachbegrünung mit Ausnahmen für Bestand (Blick von oben)			x	
Erholungsrelevante Infrastruktur (Rad- und Wanderwege)	Nicht betroffen	x			

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor. Zur Verringerung der nachteiligen Wirkungen auf Ortsrand und Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen geeignet: Dachbegrünung Neubau, Begrünungsmaßnahmen inkl. Baumpflanzungen.
Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft und verbleibende Auswirkungen:</u>	Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Wirkungen.	1	2	3	4
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	keine			x	
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	keine				

Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - § 1 Abs. 6 Nr. 7d, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erläuterungen				
Baudenkmale einschließlich Umgebung	Keine vorhanden	x			
Sonstige historisch - kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles	Keine vorhanden	x			
Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente	Keine vorhanden	x			
Archäologische Funde	Keine vorhanden	x			
Sonstige Sachgüter	Nicht betroffen	x			

Gesonderte Genehmigungen erforderlich

	Ja
x	Nein

Erläuterung:

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.
Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und verbleibende Auswirkungen:</u>		1	2	3	4
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	
----------------------	--

Wechselwirkungen - § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB

Keine erheblichen Auswirkungen

Sonstige Bewertungsaspekte soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h, § 1a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB

Sonstige Bewertungsaspekte	Erläuterungen
Vermeidung von Emissionen	Kinderlärm ist grundsätzlich sozialadäquat und damit zulässig und nicht als schädliche Umweltwirkung zu beurteilen. Emissionen durch zusätzliche Kfz-Anfahrten sind nicht vermeidbar aufgrund ungünstiger ÖPNV-Anbindung.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (Erzeugung, Beseitigung, Verwertung)	Eine fachgerechte Entsorgung ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften möglich.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan ermöglicht, jedoch nicht vorgeschrieben.
Darstellung von Plänen des Abfallrechtes	--
Klimaschutz / Auswirkungen des Vorhabens auf das Großklima	Es sind keine Auswirkungen auf das Großklima zu erwarten.
Klimaschutz / Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	Nutzung erneuerbarer Energien wird ermöglicht, unter Beachtung der Festsetzungen zur Dachbegrünung.
Klimaschutz / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Festsetzung zur Dachbegrünung und Begrünung der Freiflächen, Regenwassermanagement

6 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen - § 1 Abs. 6 Nr. 7j, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee und 2e BauGB

Beschreibung des Vorhabens / der Anfälligkeit	Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude. Auf Flst. 12095 liegt im südlichen Bereich eine kleine Teilfläche, die als Überschwemmungsgebiet (HQ_{100}) festgesetzt ist. Das Flst. 12095 wird als Verkehrsfläche festgesetzt und liegt im Anschluss an die bestehende Verkehrsfläche der Eierstraße.
---	--

	<p>Die Anfälligkeit des Gebäudes bezüglich Überflutung ist sehr hoch, die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Überflutung kommt, allerdings sehr gering. Das Baufenster wurde am südwestlichen Rand des Grundstücks bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angeordnet, so dass es außerhalb der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} liegt.</p> <p>Eine Verringerung des Abflussquerschnitts ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für das Gebäude selbst besteht zunächst keine Überschwemmungsgefahr.</p>		
Beschreibung der möglichen Ereignisse	Hochwasser HQ _{Extrem} (seltenes Ereignis), HQ ₁₀₀		
Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen	Keine gesonderten		
Angemessener Sicherheitsabstand / Achtungsabstand	x	eingehalten	
		nicht relevant.....	
		nicht eingehalten	
Betroffene benachbarte Schutzobjekte:	innerhalb Plangebiet	außerhalb Plangebiet	
	keine		dem Wohnen dienende Gebiete
			wichtige Verkehrswege
			öffentlich genutzte Gebäude / Gebiete
			Freizeitgebiete
			unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete

x	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.</p> <p>.....</p>			
	<p>Es sind folgende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, falls schwere Unfälle oder Katastrophen eintreten:</p> <p>1 = nicht betroffen/keine Auswirkungen</p> <p>2 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen</p> <p>3 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen</p>			
Schutzgut	Erläuterung	1	2	3
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung		x		
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt		x		

Boden und Fläche		x		
Grundwasser		x		
Oberflächengewässer		x		
Klima und Luft		x		
Landschaft, Erholung, Landschafts-, Ortsbild		x		
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		x		
Wechselwirkungen		x		

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen	Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.
---	---

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf die Schutzgüter und verbleibende Auswirkungen:</u>		1	2	3	4
		x			
Ausgewertete Gutachten Anlage 1 S. 1 Nr. 3d	keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung: Anlage 1 S. 1 Nr. 3a	keine				

7 Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Ergebnisse Eingriffsregelung

Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht werden neue Baumöglichkeiten in folgendem Umfang eröffnet: Die Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,4 ermöglicht eine Bebaubarkeit mit Gebäuden und eine höhere Bebaubarkeit der Freiflächen im Vergleich zum bisher geltenden Bebauungsplan mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Während bislang nur überwiegend begrünte Freiflächen mit untergeordneten Wegen, Plätzen, Spielflächen etc. zulässig waren, werden zukünftig 40 % der GB-Fläche (= 1.491 m²) d.h. 596 m² mit Gebäuden überbaubar sein. Hinzu kommen weitere 20 % der GB-Fläche, die entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO mit Nebenanlagen, Zufahrten und dergl. überbaut werden dürfen. Weitere überwiegend teilversiegelte Flächen ergeben sich aus der intensiven überdurchschnittlichen Beanspruchung von Kita-Freiflächen allgemein, so dass in der PV-Festsetzung nur ein Anteil von 15 % nicht versiegelter, begrünter Flächen festgesetzt werden kann. Zusätzliche Begrünungsmaßnahmen und Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB wie Dachbegrünung, Baumerhalt und Neupflanzungen, Begrünung von Stellplätzen können zur Eingriffsminimierung beitragen.

Ein naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 1a BauGB liegt bei diesem Bebauungsplan vor, kann jedoch durch geeignete Maßnahmen im Plangebiet (Dachbegrünung, Begrünungsmaßnahmen) gemindert werden. Für den vollständigen Ausgleich in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind zudem zusätzliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die einzelnen Schutzgüter sind folgendermaßen betroffen:

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist insbesondere durch die Verringerung des Vegetationsanteils mit Baumbestand sowie durch den Wegfall von Nisthabitaten im Bereich der GB-Fläche betroffen. Vermindert bzw. ausgeglichen wird der Eingriff zum einen durch die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für den Artenschutz (Nistkästen für Haussperling und Fledermäuse), zum anderen durch Pflanzverpflichtungen wie der Begrünungsverpflichtung der nicht überbaren Grundstücksfläche, Baumneupflanzungen und Dachbegrünung. Ein vollständiger Ausgleich ist nur über die Zuordnung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Auch das Schutzgut Boden ist - ebenso wie das Schutzgut Wasser - insbesondere durch die Vergrößerung der zulässigen versiegelten und bebauten Flächen betroffen. Ein Teil der wegfallenden Bodenfunktionen und des Wasserrückhalts kann durch Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Verwendung wasserdurchlässiger, teils begrünter Bodenbefestigungen sowie durch weitere Begrünungsfestsetzungen ausgeglichen werden. Im Sinne der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltes wirkt auch die Festsetzung zum Regenwassermanagement. Unter Berücksichtigung der genannten Festsetzungen verbleiben keine nachteiligen Wirkungen durch die Planung.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wurde mittels verschiedener Festsetzungen (Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche inkl. Stellplätze, Baumpflanzungen, Dachbegrünung, Regenwassermanagement - mit erhöhter Verdunstung vor Ort) dahingehend minimiert, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen durch die Verringerung der begrünten, stadtklimatisch bedeutsamen Flächen verbleiben werden.

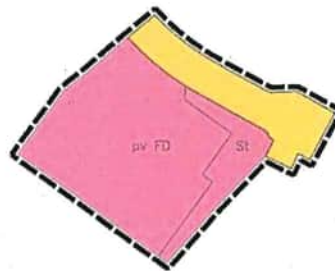
Die o.g. Festsetzungen zur Begrünung inkl. Pflanzbindung/Baumneupflanzungen sowie Dachbegrünung wirken sich ebenfalls günstig auf das Schutzgut Landschaftsbild aus. Unter Berücksichtigung der genannten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften verbleiben keine nachteiligen Wirkungen durch die Planung.

Für den gesamten Geltungsbereich ist auf Grundlage des Stuttgarter Biotopatlasses folgender Eingriff entsprechend § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt worden.



Bestand

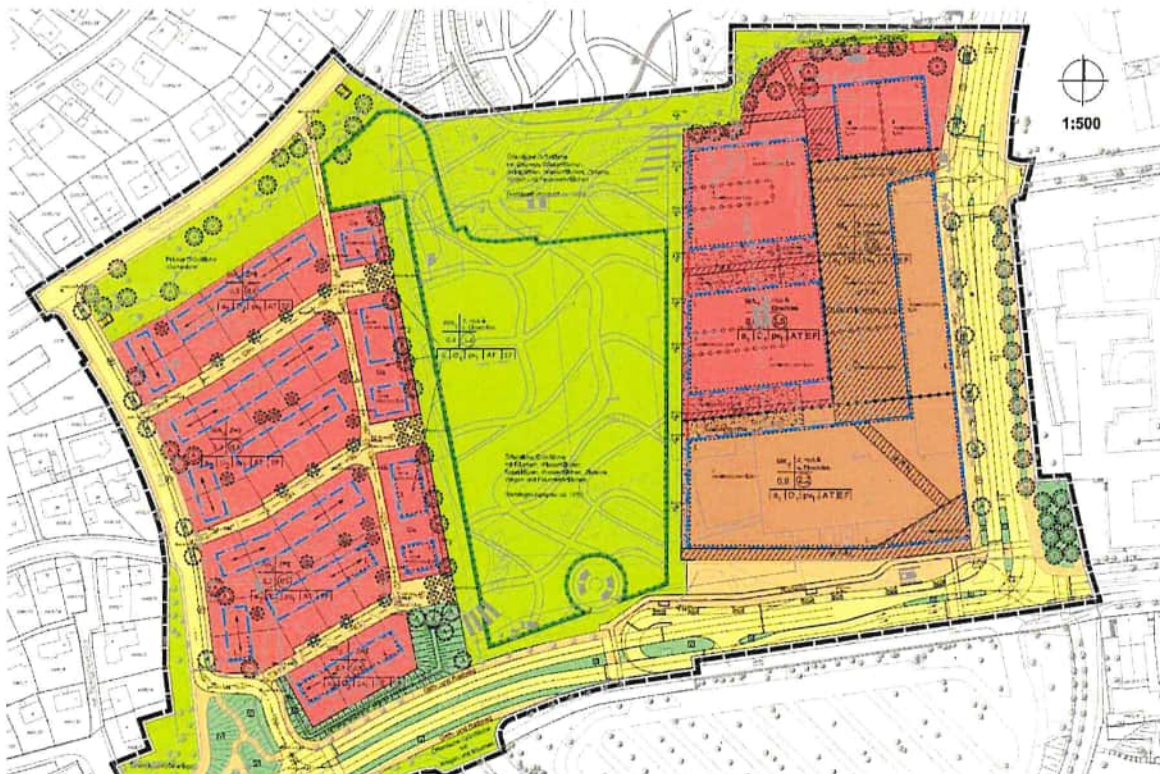
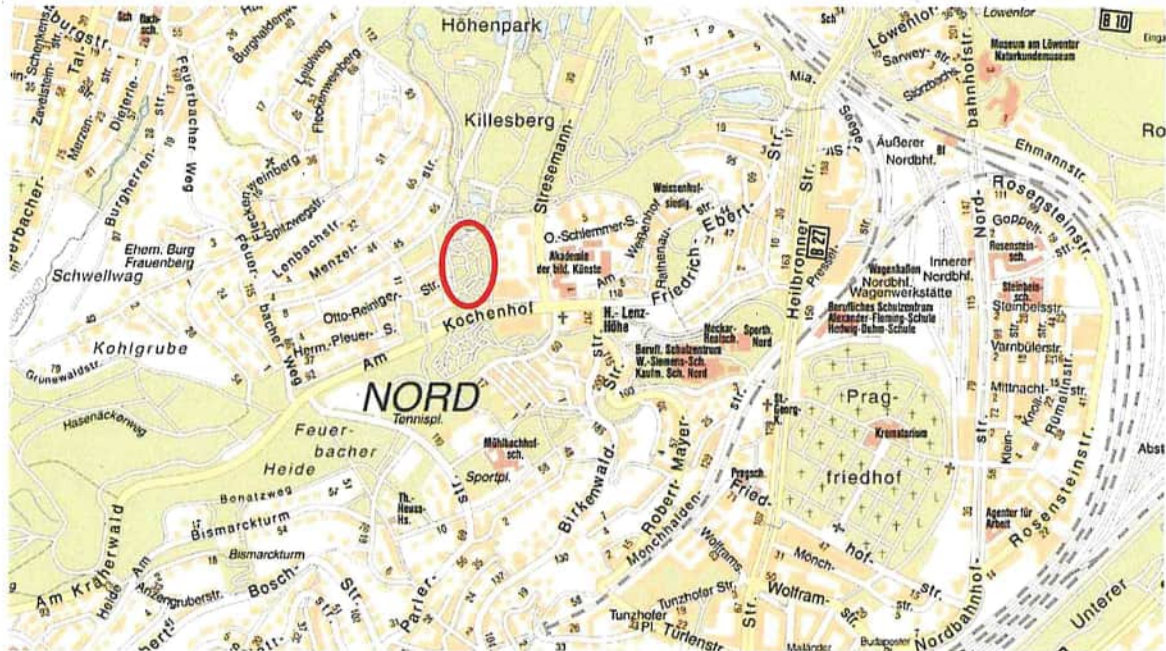
Farbe	Nummer	Biotop	Wertfaktor	Fläche (m²)	WE	Referenz (m²)	
						1.950	Geltungsbereich
Green	VIII.1.5	mittelgr. Parkanlage der Täler/Klingen, intensiv genutzt, mit Wegen, Plätzen, Spiel- und Sportflächen	2,50	1.527	3.818	1.527	Flst. 12127, 12129, 12134
Yellow	60.21	völlig versiegelte Straßen- und Platzflächen	0,00	423	0		
Gesamt Bestand					1.950	3.818	



Planung

Farbe	Nummer	Biotop	Wertfaktor	Fläche (m²)	WE	Referenz (m²)	
						1.950	Geltungsbereich
GB -1	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,4 abzüglich Bauwerke mit Dachbegrünung)	0,00	89	0	1.491	Gemeinbedarffläche
-2	60.22	Teilversiegelte Flächen ca. 35 % (inkl. Sandspielbereiche, Pflasterflächen)	0,25	522	131	1.491	Gemeinbedarffläche
-3	60.10/60.21	Völlig versiegelte Straßen- und Platzflächen / Nebenank. (ca. 10 %)	0,00	149	0	1.491	Gemeinbedarffläche
-4	60.55	Dachbegrünung extensiv (85%)	0,50	507	254	396	Flachdächer = 40 % Gemeinbedarfsfläche
-5	45.211	Baumpflanzungen (3)	1,00		48	48	3 Baumbeete à 16 qm
-6	60.50	Kleine Grünfläche pv ca. 15 %	2,00	224	446	1.491	pvf gesamt
Yellow	60.21	völlig versiegelte Straßen- und Platzfläche	0,00	459	0		
Gesamt Planung					1.950	881	
Saldo Gesamt						-2.937	
Saldo Gesamt ohne Dachbegrünung Bestandsgebäude						-3.191	

Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau einer Kindertagesstätte auf planrechtlich bislang als Grünfläche festgesetzten Flächen ist die Zuordnung von Teilen einer bereits umgesetzten Maßnahme vorgesehen: Herstellung einer öffentlichen Grünfläche (im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart) mit Bäumen, Wiesenflächen, Spielplätzen, Wasserflächen, Wegen etc. im Bereich der „Grünen Fuge“ (Parkanlage im Bereich der ehemaligen Messehallen am Killesberg, Maßnahmenfläche des Bebauungsplans Stgt 231 Adolf-Fremd-Weg / Stresemannstraße 2010/2 im Stadtbezirk Stuttgart-Nord, Flst. 9470/2 (tlw.), baurechtliches Ökokonto der Stadt Stuttgart.



Die bereits hergestellte Maßnahme umfasst den Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude- und Verkehrsflächen, die Herstellung und dauerhafte Pflege einer öffentlichen Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern, Rasen- und Wiesenflächen, Staudenrabatten und Wegen ohne bauliche Anlagen (Versiegelungsgrad, teil- und vollversiegelt, bis zu einem Flächenanteil von 15 %). Von den auf der gesamten Maßnahmenfläche zur Verfügung stehenden ca. 40.000 Werteinheiten (WE) werden für das Planungsvorhaben 3.191 Werteinheiten benötigt. Bei Neubau des Gebäudes mit Dachbegrünung können die durch eine hinzukommende Dachbegrünung generierten Werteinheiten (254 WE) dem städtischen Ökokonto gutgeschrieben werden. Die verbleibenden Werteinheiten können anderen Eingriffen im Stadtgebiet zugeordnet werden.

Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung dieser Maßnahme in Verbindung mit dem Bebauungsplan keine erheblich nachteiligen Wirkungen.

Bilanzierung nach BOKS

Bilanzierung nach BOKS:	Bilanzierung entsprechend BOKS-Verfahren
	Ausgeglichene Bilanz. Beim Beschluss zum Bau der Kita im April 2013 wurde der Verlust an Bodenindexpunkten bereits berücksichtigt: Bestand: 0,45 BOKS-Punkte Planung: 0,15 BOKS-Punkte Mit der Planung ist der Verbrauch von 0,30 BOKS-Punkten verbunden

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) (§ 4c, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c und 3b BauGB)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Überwachung soll insbesondere dazu dienen, frühzeitig unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu erkennen und, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung sind nach § 4c BauGB ausschließlich erhebliche (insbesondere unvorhergesehene) Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten.

Die Untersuchungen zeigen für den Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die zur Minimierung und zur Vermeidung vorgeschlagenen und festgesetzten Maßnahmen sollen bewirken, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben, so dass diese auch bezüglich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen sind. Die Einhaltung der Festsetzungen, insbesondere die Herstellung der Baumpflanzungen und der Dachbegrünungen, wird im Rahmen der üblichen Überwachung im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren von der Stadt routinemäßig überprüft.

Vor allem die Wirksamkeit der artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB ist fortlaufend durch die LHS als Grundstückseigentümerin zu überprüfen.

Das Amt für Umweltschutz erstellt im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben in der Umweltbeobachtung regelmäßig Berichte über den Zustand der Umwelt in Stuttgart. Negative Entwicklungen, z. B. verursacht durch die Bauleitplanung, können so rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen	
x	Die planinternen und/oder externen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen werden von der Landeshauptstadt Stuttgart hergestellt, unterhalten und überprüft.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung – Anlage 1 S. 1 Nr. 3c BauGB

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für die dauerhafte Genehmigung der bereits befristet genehmigten Kindertagesstätte auf seither planungsrechtlich festgesetzter öffentlicher Grünfläche und die geringfügige Erweiterung des Wendehammers geschaffen. Nach Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Pflanzverpflichtung, Beschränkung der Überbaubarkeit in Höhe und Fläche, gezielte Anordnung der Bebauung, Maßnahmen zum Artenschutz (Nistkästen für Haussperling und Fledermäuse) sowie externe Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

10 Referenzliste der Quellen

Die für die Umweltprüfung herangezogenen Quellen sind jeweils bei den entsprechenden Kapiteln / Schutzgütern benannt.

Stuttgart, 6. Dezember 2022

Amt für Stadtplanung und Wohnen



Thorsten Donn
Amtsleiter